

Bundesgesetzblatt ⁶⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1994

Ausgegeben zu Bonn am 7. April 1994

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 94	Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes FNA: 2170-1	646
25. 3. 94	Drittes Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (3. FStrÄndG) FNA: 911-1, 911-3 GESTA: J17	673
24. 3. 94	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	674
30. 3. 94	Verordnung über Statistiken des Straßengüterverkehrs FNA: neu: 9241-1-9; 9282-6	677
30. 3. 94	Bekanntmachung zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland FNA: 111-1	680
23. 3. 94	Berichtigung der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes FNA: 85-1	701

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	701
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	702
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	703

Bekanntmachung der Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 23. März 1994

Auf Grund des Artikels 10 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2374) wird nachstehend der Wortlaut des Bundessozialhilfegesetzes in der seit dem 1. Januar 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Bundessozialhilfegesetzes vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808),
2. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 51 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261),
3. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 7 § 12 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),
4. den am 1. Januar 1992 in Kraft getretenen Artikel 26 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606),
5. den am 1. August 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225),
6. den am 5. August 1992 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398),
7. den am 1. April 1993 in Kraft getretenen Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239),
8. den am 13. März 1993 in Kraft getretenen Artikel 31 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
9. den teilweise am 27. Juni 1993, im übrigen am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944),
10. den am 1. November 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074),
11. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 Nr. 1 bis 8 und 10 bis 16 sowie den am 1. Juli 1994 in Kraft tretenden Artikel 1 Nr. 9 des eingangs genannten Gesetzes.

Die nach Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a bis h des Einigungsvertrages in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet geltenden besonderen Maßgaben sind als Anhang abgedruckt.

Bonn, den 23. März 1994

**Die Bundesministerin
für Familie und Senioren
Hannelore Rönsch**

Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Inhaltsübersicht

	§§		§§
Allgemeines			
Abschnitt 1		Unterabschnitt 12	
1 bis 10	1 bis 10	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	72
Abschnitt 2		Unterabschnitt 13	
Hilfe zum Lebensunterhalt		Altenhilfe	75
Unterabschnitt 1		Abschnitt 4	
Personenkreis, Gegenstand der Hilfe	11 bis 17	Einsatz des Einkommens und des Vermögens	
Unterabschnitt 2		Unterabschnitt 1	
Hilfe zur Arbeit	18 bis 20	Allgemeine Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens	76 bis 78
Unterabschnitt 3		Unterabschnitt 2	
Form und Maß der Leistungen	21 bis 23	Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen	79, 81 bis 85 und 87
Unterabschnitt 4		Unterabschnitt 3	
Ausschluß des Leistungsanspruchs, Einschränkung der Leistung, Aufrechnung	25 bis 26	Einsatz des Vermögens	88 und 89
Abschnitt 3		Abschnitt 5	
Hilfe in besonderen Lebenslagen		Verpflichtungen anderer	90 bis 91a
Unterabschnitt 1		Abschnitt 6	
Allgemeines	27 bis 29a	Kostenersatz	92, 92a und 92c
Unterabschnitt 2		Abschnitt 7	
Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage	30	Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften	93 bis 95
Unterabschnitt 3 (weggefallen)		Abschnitt 8	
Unterabschnitt 4		Träger der Sozialhilfe	96, 97, 99 bis 102
Vorbeugende Gesundheitshilfe	36	Abschnitt 9	
Unterabschnitt 5		Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe	103, 104, 107 bis 109, 111, 113 und 113a
Krankenhilfe, sonstige Hilfe	37 und 37a	Abschnitt 10	
Unterabschnitt 5a		Verfahrensbestimmungen	114, 116 und 117
Hilfe zur Familienplanung	37b	Abschnitt 11	
Unterabschnitt 6		Sonstige Bestimmungen	119 bis 122a
Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen	38	Abschnitt 12	
Unterabschnitt 7		Sonderbestimmungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter	123 bis 126b
Eingliederungshilfe für Behinderte	39, 40, 43, 44, 46 und 47	Abschnitt 13	
Unterabschnitt 8 (weggefallen)		Sozialhilfestatistik	127 bis 134
Unterabschnitt 9		Abschnitt 14	
Blindenhilfe	67	Übergangs- und Schlußbestimmungen	139 und 140, 144 bis 152
Unterabschnitt 10			
Hilfe zur Pflege	68 und 69		
Unterabschnitt 11			
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	70 und 71		

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Inhalt und Aufgabe der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe umfaßt Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen.

(2) Aufgabe der Sozialhilfe ist es, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Hilfe soll ihn soweit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; hierbei muß er nach seinen Kräften mitwirken.

§ 2

Nachrang der Sozialhilfe

(1) Sozialhilfe erhält nicht, wer sich selbst helfen kann oder wer die erforderliche Hilfe von anderen, besonders von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

(2) Verpflichtungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger oder der Träger anderer Sozialleistungen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer, auf die jedoch kein Anspruch besteht, dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Gesetz entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

§ 3

Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles

(1) Art, Form und Maß der Sozialhilfe richten sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach der Person des Hilfeempfängers, der Art seines Bedarfs und den örtlichen Verhältnissen.

(2) Wünschen des Hilfeempfängers, die sich auf die Gestaltung der Hilfe richten, soll entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. Wünschen des Hilfeempfängers, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung zu erhalten, soll nur entsprochen werden, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil andere Hilfen nicht möglich sind oder nicht ausreichen und wenn mit der Anstalt, dem Heim oder der gleichartigen Einrichtung eine Vereinbarung nach § 93 Abs. 2 besteht. Der Träger der Sozialhilfe braucht Wünschen nicht zu entsprechen, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre.

(3) Auf seinen Wunsch soll der Hilfeempfänger in einer solchen Einrichtung untergebracht werden, in der er durch Geistliche seines Bekenntnisses betreut werden kann.

§ 3a

Vorrang der offenen Hilfe

Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß die erforderliche Hilfe soweit wie möglich außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen gewährt werden kann.

§ 4

Anspruch auf Sozialhilfe

(1) Auf Sozialhilfe besteht ein Anspruch, soweit dieses Gesetz bestimmt, daß die Hilfe zu gewähren ist. Der

Anspruch kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.

(2) Über Form und Maß der Sozialhilfe ist nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit dieses Gesetz das Ermessen nicht ausschließt.

§ 5

Einsetzen der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe setzt ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen.

§ 6

Vorbeugende Hilfe, nachgehende Hilfe

(1) Die Sozialhilfe soll vorbeugend gewährt werden, wenn dadurch eine dem einzelnen drohende Notlage ganz oder teilweise abgewendet werden kann. Die Sonderbestimmung des § 36 geht der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Sozialhilfe soll auch nach Beseitigung einer Notlage gewährt werden, wenn dies geboten ist, um die Wirksamkeit der zuvor gewährten Hilfe zu sichern. Die Sonderbestimmung des § 40 geht der Regelung des Satzes 1 vor.

§ 7

Familiengerechte Hilfe

Bei Gewährung der Sozialhilfe sollen die besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden berücksichtigt werden. Die Sozialhilfe soll die Kräfte der Familie zur Selbsthilfe anregen und den Zusammenhalt der Familie festigen.

§ 8

Formen der Sozialhilfe

(1) Formen der Sozialhilfe sind persönliche Hilfe, Geldleistung oder Sachleistung.

(2) Zur persönlichen Hilfe gehört außer der Beratung in Fragen der Sozialhilfe (§ 14 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch) auch die Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit letztere nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen ist. Wird Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege wahrgenommen, ist der Ratsuchende zunächst hierauf hinzuweisen.

§ 9

Träger der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt.

§ 10

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

(1) Die Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihre Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sollen bei der Durchführung dieses Gesetzes mit den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sowie den Verbänden

der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und dabei deren Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben achten.

(3) Die Zusammenarbeit soll darauf gerichtet sein, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege zum Wohle des Hilfesuchenden wirksam ergänzen. Die Träger der Sozialhilfe sollen die Verbände der freien Wohlfahrtspflege in ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützen.

(4) Wird die Hilfe im Einzelfalle durch die freie Wohlfahrtspflege gewährleistet, sollen die Träger der Sozialhilfe von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen; dies gilt nicht für die Gewährung von Geldleistungen.

(5) Die Träger der Sozialhilfe können allgemein an der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Verbände der freien Wohlfahrtspflege beteiligen oder ihnen die Durchführung solcher Aufgaben übertragen, wenn die Verbände mit der Beteiligung oder Übertragung einverstanden sind. Die Träger der Sozialhilfe bleiben dem Hilfesuchenden gegenüber verantwortlich.

Abschnitt 2

Hilfe zum Lebensunterhalt

Unterabschnitt 1

Personenkreis, Gegenstand der Hilfe

§ 11

Personenkreis

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt ist dem zu gewähren, der seinen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus seinem Einkommen und Vermögen, beschaffen kann. Bei nicht getrennt lebenden Ehegatten sind das Einkommen und das Vermögen beider Ehegatten zu berücksichtigen; soweit minderjährige unverheiratete Kinder, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles angehören, den notwendigen Lebensunterhalt aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht beschaffen können, sind auch das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteiles zu berücksichtigen.

(2) Hilfe zum Lebensunterhalt kann in begründeten Fällen auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus dem nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen beschafft werden kann. In diesem Umfang haben die in Absatz 1 genannten Personen dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch dem gewährt werden, der ein für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichendes Einkommen oder Vermögen hat, jedoch einzelne für seinen Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten kann; von dem Hilfeempfänger kann ein angemessener Kostenbeitrag verlangt werden.

§ 12

Notwendiger Lebensunterhalt

(1) Der notwendige Lebensunterhalt umfaßt besonders Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen

Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehören in vertretbarem Umfange auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben.

(2) Bei Kindern und Jugendlichen umfaßt der notwendige Lebensunterhalt auch den besonderen, vor allem den durch das Wachstum bedingten Bedarf.

§ 13

Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen

(1) Für Weiterversicherte im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für Rentenantragsteller, die nach § 189 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Mitglied einer Krankenkasse gelten, sind die Krankenversicherungsbeiträge zu übernehmen, soweit die genannten Personen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen. § 76 Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt insoweit nicht.

(2) In sonstigen Fällen können Beiträge für eine freiwillige Krankenversicherung übernommen werden, soweit sie angemessen sind; zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung sind solche Beiträge zu übernehmen, wenn laufende Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren ist. § 76 Abs. 2 Nr. 3 gilt insoweit nicht.

§ 14

Alterssicherung

Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene Alterssicherung oder auf ein angemessenes Sterbegeld zu erfüllen.

§ 15

Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind zu übernehmen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

§ 15a

Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

Hilfe zum Lebensunterhalt kann in Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

§ 15b

Darlehen bei vorübergehender Notlage

Sind laufende Leistungen zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur für kurze Dauer zu gewähren, können Geldleistungen als Darlehen gewährt werden. Darlehen an Mitglieder von Haushaltsgemeinschaften im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 2 können an einzelne Mitglieder oder an mehrere gemeinsam vergeben werden.

§ 16

Haushaltsgemeinschaft

Lebt ein Hilfesuchender in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, daß

er von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann. Soweit jedoch der Hilfesuchende von den in Satz 1 genannten Personen Leistungen zum Lebensunterhalt nicht erhält, ist ihm Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren.

§ 17

Beratung und Unterstützung

Die Vermeidung und Überwindung von Lebenslagen, in denen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, soll durch Beratung und Unterstützung gefördert werden; dazu gehört auch der Hinweis auf das Beratungsangebot von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne des Satzes 1 sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden.

Unterabschnitt 2

Hilfe zur Arbeit

§ 18

Beschaffung des Lebensunterhalts durch Arbeit

(1) Jeder Hilfesuchende muß seine Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen einsetzen.

(2) Es ist darauf hinzuwirken, daß der Hilfesuchende sich um Arbeit bemüht und Arbeit findet. Hilfesuchende, die keine Arbeit finden können, sind zur Annahme einer für sie zumutbaren Arbeitsgelegenheit nach § 19 oder § 20 verpflichtet. Für Hilfesuchende, denen eine Arbeitserlaubnis nicht erteilt werden kann, gilt Satz 2 entsprechend, wenn kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird. Die Träger der Sozialhilfe und die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, gegebenenfalls auch die Träger der Jugendhilfe und andere auf diesem Gebiet tätige Stellen sollen hierbei zusammenwirken.

(3) Dem Hilfesuchenden darf eine Arbeit oder eine Arbeitsgelegenheit nicht zugemutet werden, wenn er körperlich oder geistig hierzu nicht in der Lage ist oder wenn ihm die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Tätigkeit wesentlich erschwert würde oder wenn der Arbeit oder der Arbeitsgelegenheit ein sonstiger wichtiger Grund entgegensteht. Ihm darf eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit vor allem nicht zugemutet werden, soweit dadurch die geordnete Erziehung eines Kindes gefährdet würde. Die geordnete Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel dann nicht gefährdet, wenn und soweit unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der Familie des Hilfesuchenden die Betreuung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch sichergestellt ist; die Träger der Sozialhilfe sollen darauf hinwirken, daß Alleinerziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird. Auch sonst sind die Pflichten zu berücksichtigen, die dem Hilfesuchenden die Führung eines Haushalts

oder die Pflege eines Angehörigen auferlegt. Eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ist insbesondere nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des Hilfeempfängers entspricht,
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung des Hilfeempfängers als geringerwertig anzusehen ist,
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort des Hilfeempfängers weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des Hilfeempfängers.

§ 19

Schaffung von Arbeitsgelegenheiten

(1) Für Hilfesuchende, insbesondere für junge Menschen, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten können auch Kosten übernommen werden. Die Arbeitsgelegenheiten sollen in der Regel von vorübergehender Dauer und für eine bessere Eingliederung des Hilfesuchenden in das Arbeitsleben geeignet sein.

(2) Wird für den Hilfesuchenden Gelegenheit zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit geschaffen, kann ihm entweder das übliche Arbeitsentgelt oder Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer angemessenen Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt werden; zusätzlich ist nur die Arbeit, die sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde. Von dem Erfordernis der Zusätzlichkeit kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn dadurch die Eingliederung in das Arbeitsleben besser gefördert wird oder dies nach den besonderen Verhältnissen des Leistungsberechtigten und seiner Familie geboten ist.

(3) Wird im Falle des Absatzes 2 Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt, so wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz finden jedoch Anwendung.

(4) Bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten sollen die Träger der Sozialhilfe, die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit und gegebenenfalls andere auf diesem Gebiet tätige Stellen zusammenwirken. In geeigneten Fällen ist für den Hilfesuchenden unter Mitwirkung aller Beteiligten ein Gesamtplan zu erstellen.

§ 20

Besondere Arbeitsgelegenheiten

(1) Ist es im Einzelfall erforderlich, die Gewöhnung eines Hilfesuchenden an eine berufliche Tätigkeit besonders zu fördern oder seine Bereitschaft zur Arbeit zu prüfen, soll ihm für eine notwendige Dauer eine hierfür geeignete Tätigkeit oder Maßnahme angeboten werden. § 19 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Während dieser Tätigkeit werden dem Hilfesuchenden Hilfe zum Lebensunterhalt und eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt. § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

Unterabschnitt 3 Form und Maß der Leistungen

§ 21

Laufende und einmalige Leistungen

(1) Hilfe zum Lebensunterhalt kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden.

(1a) Einmalige Leistungen werden insbesondere zur

1. Instandsetzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhen in nicht kleinem Umfang und deren Beschaffung von nicht geringem Anschaffungspreis,
2. Beschaffung von Brennstoffen für Einzelheizungen,
3. Beschaffung von besonderen Lemmitteln für Schüler,
4. Instandsetzung von Hausrat in nicht kleinem Umfang,
5. Instandhaltung der Wohnung,
6. Beschaffung von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie
7. für besondere Anlässe gewährt.

(1b) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Inhalt, den Umfang, die Pauschalierung und die Gewährung der einmaligen Leistungen.

(2) Einmalige Leistungen sind auch zu gewähren, wenn der Hilfesuchende zwar keine laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt benötigt, den Lebensunterhalt jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln nicht voll beschaffen kann. In diesem Falle kann das Einkommen berücksichtigt werden, das die in § 11 Abs. 1 genannten Personen innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Hilfe entschieden worden ist.

(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfaßt auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung, es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist. Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Barbetrag in Höhe von mindestens 30 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts in der Einrichtung selbst, erhält er einen zusätzlichen Barbetrag in Höhe von 5 vom Hundert seines Einkommens, höchstens jedoch in Höhe von 15 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Bei Hilfeempfängern mit Einkünften aus Renten der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus Versorgungsbezügen des öffentlichen Dienstes oder mit sonstigem regelmäßigem Einkommen kann anstelle des im Einzelfalle maßgebenden Barbetrages ein entsprechender Teil dieser Einkünfte unberücksichtigt gelassen werden.

§ 22

Regelbedarf

(1) Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen werden nach Regelsätzen gewährt. Sie sind abwei-

chend von den Regelsätzen zu bemessen, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist.

(2) Der Bundesminister für Familie und Senioren erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Inhalt und Aufbau der Regelsätze; die Rechtsverordnung kann einzelne laufende Leistungen von der Gewährung nach Regelsätzen ausnehmen und über ihre Gestaltung Näheres bestimmen.

(3) Die Landesregierungen setzen durch Rechtsverordnung die Höhe der Regelsätze im Rahmen der Rechtsverordnung nach Absatz 2 fest. Sie können dabei die Träger der Sozialhilfe ermächtigen, auf der Grundlage von in der Rechtsverordnung festgelegten Mindestregelsätzen regionale Regelsätze zu bestimmen. Notwendig werdende Neufestsetzungen der Regelsätze sind jeweils zum 1. Juli eines Jahres für das beginnende Halbjahr und für das erste Halbjahr des nächsten Jahres vorzunehmen; dabei sind die Entwicklung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten sowie regionale Unterschiede zu berücksichtigen. Bei Haushaltsgemeinschaften bis zu fünf Personen müssen die Regelsätze in ihrem jeweiligen Geltungsbereich zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft und Heizung und unter Berücksichtigung des abzusetzenden Betrages nach § 76 Abs. 2a Nr. 1 unter den jeweils erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen zuzüglich Kindergeld und Wohngeld bleiben.

(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 vom Hundert. Für die Zeiträume vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 und vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 können die Regelsätze abweichend von Absatz 3 Satz 3 jeweils um bis zu 2 vom Hundert angehoben werden, höchstens jedoch jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer in den Jahren 1994 und 1995.

§ 23

Mehrbedarf

(1) Ein Mehrbedarf von 20 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes ist anzuerkennen

1. für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. für Personen unter 65 Jahren, die erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind,
3. für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche,

soweit nicht im Einzelfalle ein abweichender Bedarf besteht. Für Personen, die am 27. Juni 1993 unter die Nummer 1 der bis zum 26. Juni 1993 geltenden Fassung fallen und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

(2) Für Personen, die mit einem Kind unter 7 Jahren oder die mit 2 oder 3 Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfalle ein abweichender Bedarf besteht; bei 4 oder mehr Kindern erhöht sich der Mehrbedarf auf 60 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes.

(3) Für Behinderte, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und denen Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 gewährt wird, ist ein Mehrbedarf von 40 vom Hundert des maßgebenden Regelsatzes anzuerkennen, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht. Satz 1 kann auch nach Beendigung der in § 40 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 genannten Maßnahmen während einer angemessenen Übergangszeit, vor allem einer Einarbeitungszeit, angewendet werden.

(4) Für Kranke, Genesende, Behinderte oder von einer Krankheit oder Behinderung Bedrohte, die einer kostenaufwendigen Ernährung bedürfen, ist ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anzuerkennen.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 ist Absatz 1 Nr. 2 nicht anzuwenden. Im übrigen sind die Absätze 1 bis 4 nebeneinander anzuwenden; die Summe des insgesamt anzuerkennenden Mehrbedarfs darf jedoch die Höhe des maßgebenden Regelsatzes nicht übersteigen.

§ 24

(weggefallen)

Unterabschnitt 4

Ausschluß des Leistungsanspruchs, Einschränkung der Leistung, Aufrechnung

§ 25

(1) Wer sich weigert, zumutbare Arbeit zu leisten oder eine zumutbare Arbeitsgelegenheit anzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

(2) Die Hilfe soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche eingeschränkt werden

1. bei einem Hilfesuchenden, der nach Vollendung des 18. Lebensjahres sein Einkommen oder Vermögen vermindert hat in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Hilfe herbeizuführen,
2. bei einem Hilfeempfänger, der trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt,
3. für bis zu zwölf Wochen bei einem Hilfesuchenden,
 - a) dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe ruht oder erloschen ist, weil das Arbeitsamt den Eintritt einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes festgestellt hat, oder
 - b) der die in § 119 des Arbeitsförderungsgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Eingliederungshilfe begründen.

(3) Soweit wie möglich ist zu verhüten, daß die unterhaltsberechtigten Angehörigen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger durch die Versagung oder die Einschränkung der Hilfe mitbetroffen werden.

§ 25a

Aufrechnung

(1) Die Hilfe kann bis auf das zum Lebensunterhalt Unerläßliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe

gegen den Hilfeempfänger aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung oder auf Schadensersatz auf Grund zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die der Hilfeempfänger durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben veranlaßt hat. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf zwei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder Schadensersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(2) Eine Aufrechnung nach Absatz 1 kann auch erfolgen, wenn nach § 15a Schulden für Verpflichtungen übernommen werden, die durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an den Hilfeempfänger bereits gedeckt worden waren.

(3) § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

Sonderregelung für Auszubildende

Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Arbeitsförderungsgesetzes dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. In besonderen Härtefällen kann Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden.

Abschnitt 3

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 27

Arten der Hilfe

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen umfaßt

1. Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. (weggefallen)
3. vorbeugende Gesundheitshilfe,
4. Krankenhilfe, sonstige Hilfe,
- 4a. Hilfe zur Familienplanung,
5. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
6. Eingliederungshilfe für Behinderte,
7. (weggefallen)
8. Blindenhilfe,
9. Hilfe zur Pflege,
10. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts,
11. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
12. Altenhilfe.

(2) Hilfe kann auch in anderen besonderen Lebenslagen gewährt werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden.

(3) Wird die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt, umfaßt die Hilfe in beson-

deren Lebenslagen auch den in der Einrichtung gewährten Lebensunterhalt einschließlich der einmaligen Leistungen nach Abschnitt 2.

§ 28

Personenkreis

Hilfe in besonderen Lebenslagen wird nach den Bestimmungen dieses Abschnitts gewährt, soweit dem Hilfesuchenden, seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und, wenn er minderjährig und unverheiratet ist, auch seinen Eltern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist.

§ 29

Erweiterte Hilfe, Aufwendungsersatz

In begründeten Fällen kann Hilfe über § 28 hinaus auch insoweit gewährt werden, als den dort genannten Personen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen oder Vermögen zuzumuten ist. In diesem Umfange haben sie dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 29a

Einschränkung oder Aufrechnung der Hilfe

Die Hilfe kann bei einem Hilfeempfänger, auf den die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 Nr. 1 oder des § 25a zutreffen, eingeschränkt oder aufgerechnet werden, soweit dadurch der Gesundheit dienende Maßnahmen nicht gefährdet werden.

Unterabschnitt 2

Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage

§ 30

(1) Personen, denen eine ausreichende wirtschaftliche Lebensgrundlage fehlt oder bei denen sie gefährdet ist, kann Hilfe gewährt werden. Die Hilfe soll dazu dienen, ihnen den Aufbau oder die Sicherung einer Lebensgrundlage durch eigene Tätigkeit zu ermöglichen.

(2) Die Hilfe soll in der Regel nur gewährt werden, wenn dem Hilfesuchenden sonst voraussichtlich Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden müßte.

(3) Geldleistungen können als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.

Unterabschnitt 3

(weggefallen)

Unterabschnitt 4

Vorbeugende Gesundheitshilfe

§ 36

(1) Personen, bei denen nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden eintreten droht, soll vorbeugende Gesundheitshilfe gewährt werden. Außerdem können zur Früherkennung von Krankheiten Vorsorgeuntersuchungen gewährt werden;

sie sind zu gewähren, soweit Versicherte nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Leistungen zur Förderung der Gesundheit sowie zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten haben.

(2) Zu den Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe gehören vor allem die nach dem Gutachten des Gesundheitsamtes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Einzelfall erforderlichen Erholungskuren, besonders für Kinder, Jugendliche und alte Menschen sowie für Mütter in geeigneten Müttergenesungsheimen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(3) Die gesetzlichen Aufgaben der Gesundheitsämter bleiben unberührt.

Unterabschnitt 5

Krankenhilfe, sonstige Hilfe

§ 37

Krankenhilfe

(1) Kranken ist Krankenhilfe zu gewähren.

(2) Die Krankenhilfe umfaßt ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen. Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(3) Ärzte und Zahnärzte haben für ihre Leistungen Anspruch auf die Vergütung, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder der Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Kranke hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung im Rahmen der Krankenhilfe zu der in Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen in den Fällen der §§ 36, 37a, 37b, 38 und 40 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 37a

Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation

Bei einem nicht rechtswidrigen Abbruch einer Schwangerschaft oder bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist Hilfe zu gewähren, wenn der Eingriff von einem Arzt vorgenommen wird. Die Hilfe umfaßt die in § 24b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen.

Unterabschnitt 5a

Hilfe zur Familienplanung

§ 37b

Zur Familienplanung ist Hilfe zu gewähren. Maßnahmen der Hilfe sind vor allem Übernahme der Kosten

1. der notwendigen ärztlichen Beratung einschließlich der erforderlichen Untersuchung und Verordnung,
2. der ärztlich verordneten empfängnisregelnden Mittel.

Unterabschnitt 6

Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

§ 38

(1) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen ist Hilfe zu gewähren.

(2) Die Hilfe umfaßt

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. (weggefallen)
4. Pflege in einer Anstalt oder einem Heim sowie häusliche Wartung und Pflege nach den Bestimmungen des § 69 Abs. 2,
5. Entbindungsgeld.

Die Leistungen sollen in der Regel den Leistungen entsprechen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden. Satz 1 Nr. 5 und § 23 Abs. 1 Nr. 3 sind nebeneinander anzuwenden.

Unterabschnitt 7

Eingliederungshilfe für Behinderte

§ 39

Personenkreis und Aufgabe

(1) Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert sind, ist Eingliederungshilfe zu gewähren. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung kann sie gewährt werden.

(2) Den Behinderten stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich. Dies gilt bei Personen, bei denen Maßnahmen der in den §§ 36 und 37 genannten Art erforderlich sind, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Maßnahmen eine Behinderung einzutreten droht.

(3) Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine vorhandene Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und den Behinderten in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihm die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

(4) Eingliederungshilfe wird gewährt, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, vor allem nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, daß die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

§ 40

Maßnahmen der Hilfe

(1) Maßnahmen der Eingliederungshilfe sind vor allem

1. ambulante oder stationäre Behandlung oder sonstige ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung der Behinderung,
2. Versorgung mit Körperersatzstücken sowie mit orthopädischen oder anderen Hilfsmitteln,

- 2a. heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind,
3. Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung, vor allem im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und durch Hilfe zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
4. Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
5. Hilfe zur Fortbildung im früheren oder einem diesem verwandten Beruf oder zur Umschulung für einen angemessenen Beruf oder eine sonstige angemessene Tätigkeit; Hilfe kann auch zum Aufstieg im Berufsleben gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies rechtfertigt,
6. Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben,
- 6a. Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen des Behinderten entspricht,
7. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen oder ärztlich verordneten Maßnahmen und zur Sicherung der Eingliederung des Behinderten in das Arbeitsleben,
8. Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

(2) Behinderten, bei denen wegen Art oder Schwere ihrer Behinderung arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen nach Absatz 1 mit dem Ziel der Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht in Betracht kommen, soll nach Möglichkeit Gelegenheit zur Ausübung einer der Behinderung entsprechenden Beschäftigung, insbesondere in einer Werkstatt für Behinderte, gegeben werden.

(3) Der Begriff der Werkstatt für Behinderte und ihre fachlichen Anforderungen richten sich nach den Vorschriften des Schwerbehindertengesetzes.

(4) Soweit es im Einzelfall gerechtfertigt ist, können Beihilfen an den Behinderten oder seine Angehörigen zum Besuch während der Durchführung der Maßnahmen der Eingliederungshilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährt werden.

§§ 41 und 42

(weggefallen)

§ 43

Erweiterte Hilfe

(1) Erfordert die Behinderung Gewährung der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, einer Tageseinrichtung für Behinderte oder ärztliche oder ärztlich verordnete Maßnahmen, ist die Hilfe hierfür auch dann in vollem Umfang zu gewähren, wenn den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel zu einem Teil zuzumuten ist. In Höhe dieses Teils haben sie zu den Kosten der Hilfe beizutragen; mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Hat der Behinderte das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel nur für die Kosten des Lebensunterhalts zuzumuten

1. bei heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind (§ 40 Abs. 1 Nr. 2a),
2. bei der Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung einschließlich der Vorbereitung hierzu (§ 40 Abs. 1 Nr. 3),
3. bei der Hilfe, die dem Behinderten die für ihn erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll, wenn die Behinderung eine Schulbildung voraussichtlich nicht zulassen wird oder nicht zuläßt,
4. bei der Hilfe zur Ausbildung für einen angemessenen Beruf oder für eine sonstige angemessene Tätigkeit (§ 40 Abs. 1 Nr. 4), wenn die hierzu erforderlichen Maßnahmen in besonderen Einrichtungen für Behinderte durchgeführt werden.

Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen anzusetzen; dies gilt nicht für den Zeitraum, in dem gleichzeitig mit den Maßnahmen nach Satz 1 in der Einrichtung durchgeführte andere Maßnahmen überwiegen. Die zuständigen Landesbehörden können Näheres über die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen bestimmen. Die Sätze 1 bis 3 sollen auch dann Anwendung finden, wenn die Maßnahmen erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres des Behinderten abgeschlossen werden können; in anderen Fällen können sie Anwendung finden, wenn dies aus besonderen Gründen des Einzelfalles gerechtfertigt ist.

(3) Hat ein anderer als ein nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger nach sonstigen Vorschriften Leistungen für denselben Zweck zu gewähren, dem die in Absatz 2 genannten Maßnahmen dienen, wird seine Verpflichtung durch Absatz 2 nicht berührt. Soweit er solche Leistungen gewährt, kann abweichend von Absatz 2 von den in § 28 genannten Personen die Aufbringung der Mittel verlangt werden.

§ 44

Vorläufige Hilfeleistung

Steht spätestens 4 Wochen nach Bekanntwerden des Bedarfs beim Träger der Sozialhilfe nicht fest, ob ein anderer als der Träger der Sozialhilfe oder welcher andere zur Hilfe verpflichtet ist, hat der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Maßnahmen unverzüglich durchzuführen, wenn zu befürchten ist, daß sie sonst nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.

§ 45

(weggefallen)

§ 46

Gesamtplan

(1) Der Träger der Sozialhilfe stellt so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Maßnahmen auf.

(2) Bei der Aufstellung des Gesamtplans und der Durchführung der Maßnahmen wirkt der Träger der Sozialhilfe mit dem Behinderten und den sonst im Einzelfalle Beteiligten, vor allem mit dem behandelnden Arzt, dem Gesundheitsamt, dem Landesarzt (§ 126a), dem Jugendamt und den Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit, zusammen.

§ 47

Bestimmungen über die Durchführung der Hilfe

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises der Behinderten, über Art und Umfang der Maßnahmen der Eingliederungshilfe sowie über das Zusammenwirken mit anderen Stellen, die der Eingliederungshilfe entsprechende Maßnahmen durchführen, erlassen.

Unterabschnitt 8

(weggefallen)

Unterabschnitt 9

Blindenhilfe

§ 67

(1) Blinden ist zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe zu gewähren, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

(2) Die Blindenhilfe wird Blinden nach Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe eines Betrages von 750 *) Deutsche Mark, Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe eines Betrages von 375 *) Deutsche Mark gewährt.

(3) Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen, so verringert sich die Blindenhilfe nach Absatz 2 um die aus diesen Mitteln getragenen Kosten, höchstens jedoch um 50 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2; dies gilt von dem ersten Tage des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird die Blindenhilfe in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach Absatz 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als 6 volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(4) Ein Blinder, der sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit auszubilden, fortzubilden oder umschulen zu lassen, hat keinen Anspruch auf Blindenhilfe. Die Blindenhilfe kann versagt werden, soweit ihre bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Blinden nicht möglich ist.

(5) Neben der Blindenhilfe werden Hilfe zur Pflege wegen Blindheit (§§ 68 und 69) außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sowie ein Barbetrag (§ 21 Abs. 3) nicht gewährt. Neben Absatz 1 ist § 23 Abs. 1 Nr. 2 nur anzuwenden, wenn der Blinde nicht allein wegen Blindheit erwerbsunfähig ist. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Blinde, die nicht Blindenhilfe, sondern gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.

*) Auf Grund der in § 67 Abs. 6 getroffenen Regelung beträgt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 an die Blindenhilfe 997 Deutsche Mark, bei Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 496 Deutsche Mark.

(6) Die Blindenhilfe nach Absatz 2 verändert sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an, um den Vorphundertatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auf alle in § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe a genannten Personen Anwendung.

Unterabschnitt 10 Hilfe zur Pflege

§ 68

Inhalt

(1) Personen, die infolge Krankheit oder Behinderung so hilflos sind, daß sie nicht ohne Wartung und Pflege bleiben können, ist Hilfe zur Pflege zu gewähren.

(2) Dem Pflegebedürftigen sollen auch die Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, die zur Erleichterung seiner Beschwerden wirksam beitragen. Ferner sollen ihm nach Möglichkeit angemessene Bildung und Anregungen kultureller oder sonstiger Art vermittelt werden.

§ 69

Häusliche Pflege, Pflegegeld

(1) Reichen im Falle des § 68 Abs. 1 häusliche Wartung und Pflege aus, gelten die Absätze 2 bis 6.

(2) Der Träger der Sozialhilfe soll darauf hinwirken, daß Wartung und Pflege durch Personen, die dem Pflegebedürftigen nahestehen, oder im Wege der Nachbarschaftshilfe übernommen werden. In diesen Fällen sind dem Pflegebedürftigen die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson zu erstatten; auch können angemessene Beihilfen gewährt und Beiträge der Pflegeperson für eine angemessene Alterssicherung übernommen werden, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Ist neben oder anstelle der Wartung und Pflege nach Satz 1 die Heranziehung einer besonderen Pflegekraft erforderlich, so sind die angemessenen Kosten hierfür zu übernehmen.

(3) Ist ein Pflegebedürftiger, der das erste Lebensjahr vollendet hat, so hilflos, daß er für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in erheblichem Umfang der Wartung und Pflege dauernd bedarf, so ist ihm ein Pflegegeld zu gewähren; Pflegegeld ist vor Vollendung des ersten Lebensjahres von dem Zeitpunkt an zu gewähren, von dem an die infolge Krankheit oder Behinderung erforderliche besondere Wartung und Pflege das Maß der einem gesunden Kind zu gewährenden Wartung und Pflege in erheblichem Umfang dauernd übersteigt. Zusätzlich zum Pflegegeld sind dem Pflegebedürftigen die Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung zu erstatten, wenn diese nicht anderweitig sichergestellt ist. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht gewährt, soweit der Pflegebedürftige gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhält. Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften mit 70 vom

Hundert, die Geldleistung nach § 57 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Pauschalbeihilfe nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 der Beihilfavorschriften des Bundes oder vergleichbaren Landesregelungen bis zum 31. Dezember 1994 mit 200 Deutsche Mark anzurechnen.

(4) Das Pflegegeld beträgt 276*) Deutsche Mark monatlich; es ist angemessen zu erhöhen, wenn der Zustand des Pflegebedürftigen außergewöhnliche Pflege erfordert. Für die in § 76 Abs. 2a Nr. 3 Buchstabe b genannten Personen beträgt das Pflegegeld 750*) Deutsche Mark monatlich; bei ihnen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes stets als erfüllt anzusehen. Bei teilstationärer Betreuung des Pflegebedürftigen kann das Pflegegeld angemessen gekürzt werden.

(5) Die Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 werden neben den Leistungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 gewährt. Werden Leistungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften gewährt, kann das Pflegegeld um bis zu 50 vom Hundert gekürzt werden.

(6) Für die Veränderung des Pflegegeldes gilt § 67 Abs. 6 entsprechend.

Unterabschnitt 11

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

§ 70

Inhalt und Aufgabe

(1) Personen mit eigenem Haushalt soll Hilfe zur Weiterführung des Haushalts gewährt werden, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Hilfe soll in der Regel nur vorübergehend gewährt werden.

(2) Die Hilfe umfaßt die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie die sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeit.

(3) § 69 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 71

Hilfe durch anderweitige Unterbringung Haushaltsangehöriger

Die Hilfe kann auch durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine vorübergehende anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen gewährt werden, wenn diese Unterbringung in besonderen Fällen neben oder statt der Weiterführung des Haushalts geboten ist.

Unterabschnitt 12

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

§ 72

(1) Personen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, ist Hilfe zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu gewähren, wenn sie aus eigener Kraft hierzu

*) Auf Grund der in § 69 Abs. 6 getroffenen Regelung beträgt mit Wirkung vom 1. Juli 1993 an das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 366 Deutsche Mark, das Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 2 997 Deutsche Mark.

nicht fähig sind. Andere Bestimmungen dieses Gesetzes und die Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch gehen der Regelung des Satzes 1 vor.

(2) Die Hilfe umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, vor allem Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen, sowie Maßnahmen bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung.

(3) Die Hilfe wird ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen gewährt, soweit im Einzelfalle persönliche Hilfe erforderlich ist; im übrigen ist Einkommen und Vermögen der in § 28 genannten Personen nicht zu berücksichtigen sowie von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

(4) Die Träger der Sozialhilfe sollen mit den Vereinigungen, die sich die gleichen Aufgaben zum Ziel gesetzt haben, und mit den sonst beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Vereinigungen und Stellen wirksam ergänzen. In geeigneten Fällen ist ein Gesamtplan zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen aufzustellen.

(5) Der Bundesminister für Familie und Senioren kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises sowie über Art und Umfang der Maßnahmen nach Absatz 2 erlassen.

§§ 73 und 74

(weggefallen)

Unterabschnitt 13

Altenhilfe

§ 75

(1) Alten Menschen soll außer der Hilfe nach den übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes Altenhilfe gewährt werden. Sie soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Als Maßnahmen der Hilfe kommen vor allem in Betracht:

1. Hilfe bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht,
2. Hilfe in allen Fragen der Aufnahme in eine Einrichtung, die der Betreuung alter Menschen dient, insbesondere bei der Beschaffung eines geeigneten Heimplatzes,
3. Hilfe in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste,
4. Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen,
5. Hilfe, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglicht,
6. Hilfe zu einer Betätigung, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird.

(3) Hilfe nach Absatz 1 soll auch gewährt werden, wenn sie der Vorbereitung auf das Alter dient.

(4) Altenhilfe soll ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen gewährt werden, soweit im Einzelfall persönliche Hilfe erforderlich ist.

Abschnitt 4

Einsatz des Einkommens und des Vermögens

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen über den Einsatz des Einkommens

§ 76

Begriff des Einkommens

(1) Zum Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Gesetz, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit gewährt werden, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz.

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

(2a) Von dem Einkommen sind ferner Beträge in jeweils angemessener Höhe abzusetzen

1. für Erwerbstätige,
2. für Personen, die trotz beschränkter Leistungsvermögens einem Erwerb nachgehen,
3. für Erwerbstätige,
 - a) die blind sind oder deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als $\frac{1}{30}$ beträgt oder bei denen dem Schweregrad dieser Sehschärfe gleichzeitige, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens vorliegen, oder
 - b) deren Behinderung so schwer ist, daß sie als Beschädigte die Pflegezulage nach den Stufen III bis VI nach § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten.

(3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Berechnung des Einkommens, besonders der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit, sowie über die Beträge und Abgrenzung der Personenkreise nach Absatz 2a bestimmen.

§ 77

Nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen

(1) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck gewährt werden, sind nur soweit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient.

(2) Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

§ 78

Zuwendungen

(1) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht; dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage des Empfängers so günstig beeinflusst, daß daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre.

(2) Zuwendungen, die ein anderer gewährt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, sollen als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.

Unterabschnitt 2**Einkommengrenzen
für die Hilfe in besonderen Lebenslagen**

§ 79

Allgemeine Einkommensgrenze

(1) Bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist dem Hilfesuchenden und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 736 *) Deutsche Mark,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen, und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Deutsche Mark aufgerundeten Betrages von 80 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für den nicht getrennt lebenden Ehegatten und für jede Person, die vom Hilfesuchenden oder seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

(2) Ist der Hilfesuchende minderjährig und unverheiratet, so ist ihm und seinen Eltern die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs das monatliche Einkommen des Hilfesuchenden und seiner Eltern zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus

1. einem Grundbetrag in Höhe von 736 *) Deutsche Mark,
2. den Kosten der Unterkunft, soweit die Aufwendungen hierfür den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen, und
3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Deutsche Mark aufgerundeten Betrages von 80 vom Hundert des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes für einen Elternteil, wenn die Eltern zusammenleben, sowie für den Hilfesuchenden und für jede Person, die von den Eltern oder dem Hilfesuchenden bisher überwiegend unterhalten worden ist oder der sie nach der Entscheidung über die Gewährung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.

Leben die Eltern nicht zusammen, richtet sich die Einkommensgrenze nach dem Elternteil, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, bestimmt sich die Einkommensgrenze nach Absatz 1.

(3) Der für den Familienzuschlag maßgebende Regelsatz bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Hilfeempfänger die Hilfe erhält. Bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung sowie bei Unterbringung in einer anderen Familie oder bei den in § 104 genannten anderen Personen bestimmt er sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfeempfängers oder, wenn im Falle des Absatzes 2 auch das Einkommen seiner Eltern oder eines Elternteils maßgebend ist, nach deren gewöhnlichem Aufenthalt; ist ein gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln, gilt Satz 1.

(4) Die Länder und, soweit nicht landesrechtliche Vorschriften entgegenstehen, auch die Träger der Sozialhilfe sind nicht gehindert, für bestimmte Arten der Hilfe in besonderen Lebenslagen der Einkommensgrenze einen höheren Grundbetrag zugrunde zu legen.

§ 80

(weggefallen)

§ 81

Besondere Einkommensgrenze

(1) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt ein Grundbetrag in Höhe von 1 104 *) Deutsche Mark

1. bei der Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, wenn die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird,
2. bei der ambulanten Behandlung der in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Personen sowie bei den für diese durchzuführenden sonstigen ärztlichen und ärztlich verordneten Maßnahmen (§ 40 Abs. 1 Nr. 1),
3. bei der Versorgung der in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Personen mit Körperersatzstücken sowie mit größeren orthopädischen oder größeren anderen Hilfsmitteln (§ 40 Abs. 1 Nr. 2),
4. (weggefallen)

*) Auf Grund der jährlich erfolgten Neufestsetzungen und Veränderungen (siehe § 82) beträgt seit dem 1. Juli 1993 der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 966 Deutsche Mark.

*) Auf Grund der jährlich erfolgten Neufestsetzungen und Veränderungen (siehe § 82) beträgt seit dem 1. Juli 1993 der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1 450 Deutsche Mark.

5. bei der Pflege (§ 68) in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn sie voraussichtlich auf längere Zeit erforderlich ist, sowie bei der häuslichen Pflege (§ 69), wenn der in § 69 Abs. 3 Satz 1 genannte Schweregrad der Hilflosigkeit besteht,
6. bei der Krankenhilfe (§ 37), nachdem die Krankheit während eines zusammenhängenden Zeitraumes von 3 Monaten entweder dauerndes Krankenlager oder wegen ihrer besonderen Schwere ständige ärztliche Betreuung erfordert hat, außerdem bei der Heilbehandlung für Tuberkulosekranke.

(2) An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 tritt bei der Blindenhilfe nach § 67 und bei dem Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 2 ein Grundbetrag in Höhe von 2 208* Deutsche Mark. Absatz 1 Nr. 5 gilt insoweit nicht.

(3) Der Familienzuschlag beträgt in den Fällen des Absatzes 2 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten die Hälfte des Grundbetrages nach Absatz 1, wenn jeder Ehegatte blind oder behindert im Sinne des § 76 Abs. 2a Nr. 3 ist.

(4) § 79 Abs. 4 gilt nicht.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, welche orthopädischen und anderen Hilfsmittel die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllen.

§ 82

Änderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an, um den Vorhundertersatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.

§ 83

Zusammentreffen mehrerer Einkommensgrenzen

Kann dieselbe Leistung gleichzeitig nach mehreren Bestimmungen gewährt werden, für die unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend sind, so wird sie nach der Bestimmung gewährt, für welche die höhere Einkommensgrenze maßgebend ist.

§ 84

Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze

(1) Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, ist die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten. Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind vor allem die Art des Bedarfs, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen des Hilfesuchenden und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.

(2) Verliert der Hilfesuchende durch den Eintritt eines Bedarfes sein Einkommen ganz oder teilweise und ist

sein Bedarf nur von kurzer Dauer, so kann die Aufbringung der Mittel auch aus dem Einkommen verlangt werden, das er innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach dem Wegfall des Bedarfs erwirbt und das die maßgebende Einkommensgrenze übersteigt, jedoch nur insoweit, als ihm ohne den Verlust des Einkommens die Aufbringung der Mittel zuzumuten gewesen wäre.

(3) Bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, kann die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 28 genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem über die Hilfe entschieden worden ist, erwerben.

§ 85

Einsatz des Einkommens unter der Einkommensgrenze

Die Aufbringung der Mittel kann, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden,

1. soweit von einem anderen Leistungen für einen besonderen Zweck gewährt werden, für den sonst Sozialhilfe zu gewähren wäre,
2. wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind,
3. soweit bei der Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung Aufwendungen für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden. Darüber hinaus soll in angemessenem Umfang die Aufbringung der Mittel verlangt werden von Personen, die auf voraussichtlich längere Zeit der Pflege in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bedürfen, solange sie nicht einen anderen überwiegend unterhalten.

§ 86

(weggefallen)

§ 87

Einsatz des Einkommens bei mehrfachem Bedarf

(1) Wird im Einzelfalle der Einsatz eines Teils des Einkommens zur Deckung eines bestimmten Bedarfs zugemutet oder verlangt, darf dieser Teil des Einkommens bei der Prüfung, inwieweit der Einsatz des Einkommens für einen anderen, gleichzeitig bestehenden Bedarf zuzumuten ist oder verlangt werden kann, nicht berücksichtigt werden.

(2) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarf Fälle unterschiedliche Einkommensgrenzen maßgebend, so ist zunächst über die Hilfe zu entscheiden, für welche die niedrigere Einkommensgrenze maßgebend ist.

(3) Sind im Falle des Absatzes 1 für die Bedarf Fälle gleiche Einkommensgrenzen maßgebend, jedoch für die Gewährung der Hilfe verschiedene Träger der Sozialhilfe zuständig, so hat die Entscheidung über die Hilfe für den zuerst eingetretenen Bedarf den Vorrang; treten die Bedarf Fälle gleichzeitig ein, so ist das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen zu gleichen Teilen bei den Bedarf Fällen zu berücksichtigen.

* Auf Grund der jährlich erfolgten Neufestsetzungen und Veränderungen (siehe § 82) beträgt seit dem 1. Juli 1993 der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 2 900 Deutsche Mark.

Unterabschnitt 3 Einsatz des Vermögens

§ 88

Einzusetzendes Vermögen, Ausnahmen

(1) Zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

(2) Die Sozialhilfe darf nicht abhängig gemacht werden vom Einsatz oder von der Verwertung

1. eines Vermögens, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird,
2. eines sonstigen Vermögens, solange es nachweislich zur baldigen Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne der Nummer 7 bestimmt ist, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter (§ 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2), Blinder (§ 67) oder Pflegebedürftiger (§ 69) dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde,
3. eines angemessenen Hausrats; dabei sind die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden zu berücksichtigen,
4. von Gegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind,
5. von Familien- und Erbstücken, deren Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde,
6. von Gegenständen, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist,
7. eines angemessenen Hausgrundstücks, das vom Hilfesuchenden oder einer anderen in den §§ 11, 28 genannten Person allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach seinem Tod bewohnt werden soll. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (zum Beispiel Behinderter, Blinder oder Pflegebedürftiger), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes. Familienheime und Eigentumswohnungen im Sinne der §§ 7 und 12 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes sind in der Regel nicht unangemessen groß, wenn ihre Wohnfläche die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, bei der häuslichen Pflege (§ 69) die Grenzen des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 in Verbindung mit § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht übersteigt,
8. kleinerer Barbeträge oder sonstiger Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage des Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

(3) Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhängig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Dies ist bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen vor allem der Fall, soweit eine angemessene Lebensführung oder die Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung wesentlich erschwert würde.

(4) Der Bundesminister für Familie und Senioren kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Barbeträge oder sonstigen Geldwerte im Sinne des Absatzes 2 Nr. 8 bestimmen.

§ 89

Darlehen

Soweit nach § 88 für den Bedarf des Hilfesuchenden Vermögen einzusetzen ist, jedoch der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder für den, der es einzusetzen hat, eine Härte bedeuten würde, soll die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden. Die Gewährung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird.

Abschnitt 5

Verpflichtungen anderer

§ 90

Übergang von Ansprüchen

(1) Hat ein Hilfeempfänger oder haben Personen nach § 28 für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenige Hilfe zum Lebensunterhalt bewirken, die er gleichzeitig mit der Hilfe für den in Satz 1 genannten Hilfeempfänger dessen nicht getrennt lebendem Ehegatten und dessen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährt. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden wäre oder in den Fällen des § 11 Abs. 2, des § 29 und des § 43 Abs. 1 Aufwendungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Hilfeempfänger die Hilfe ohne Unterbrechung gewährt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn in den Fällen des § 19 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird. Die §§ 115 und 116 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gehen der Regelung des Absatzes 1 vor.

§ 91

Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Hat der Hilfeempfänger für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhalts-

anspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn der Unterhaltspflichtige zum Personenkreis des § 11 Abs. 1 oder des § 28 gehört oder der Unterhaltspflichtige mit dem Hilfeempfänger im zweiten oder in einem entfernteren Grade verwandt ist; gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Hilfeempfängerin, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreut. § 90 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch geht nur über, soweit ein Hilfeempfänger sein Einkommen und Vermögen nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 mit Ausnahme des § 84 Abs. 2 oder des § 85 Nr. 3 Satz 2 einzusetzen hat. Der Übergang des Anspruchs gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen ist ausgeschlossen, wenn dies eine unbillige Härte bedeuten würde; sie liegt in der Regel bei unterhaltspflichtigen Eltern vor, soweit einem Behinderten, einem von einer Behinderung Bedrohten oder einem Pflegebedürftigen nach Vollendung des 21. Lebensjahres Eingliederungshilfe für Behinderte oder Hilfe zur Pflege gewährt wird.

(3) Der Übergang des Unterhaltsanspruchs wirkt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts auf den Beginn der Hilfe nur dann zurück, wenn dem Unterhaltspflichtigen der Bedarf unverzüglich nach Kenntnis des Trägers der Sozialhilfe schriftlich mitgeteilt wurde. Wenn die Hilfe voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muß, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(4) Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.

§ 91a

Feststellung der Sozialleistungen

Der erstattungsberechtigte Träger der Sozialhilfe kann die Feststellung einer Sozialleistung betreiben sowie Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf der Fristen, die ohne sein Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen ihn; dies gilt nicht für die Verfahrensfristen, soweit der Träger der Sozialhilfe das Verfahren selbst betreibt.

Abschnitt 6 Kostenersatz

§ 92

Allgemeines

(1) Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe nach diesem Gesetz besteht nur in den Fällen der §§ 92a und 92c; eine Verpflichtung zum Kostenersatz nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(2) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht in den Fällen der §§ 92a und 92c nicht, wenn nach § 19 Abs. 2 oder nach § 20 Abs. 2 Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich einer Entschädigung für Mehraufwendungen gewährt wird.

§ 92a

Kostenersatz bei schuldhaftem Verhalten

(1) Zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe ist verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde; es ist davon abzusehen, soweit die Heranziehung die Fähigkeit des Ersatzpflichtigen beeinträchtigen würde, künftig unabhängig von Sozialhilfe am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

(2) Eine nach Absatz 1 eingetretene Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über. § 92c Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in 3 Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Hilfe gewährt worden ist. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung gelten entsprechend; der Erhebung der Klage steht der Erlaß eines Leistungsbescheides gleich.

(4) Zum Ersatz der Kosten zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe (§ 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch) ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 verpflichtet, wer die Leistung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat. Zum Kostenersatz nach Satz 1 und zur Erstattung derselben Kosten nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 92b

(weggefallen)

§ 92c

Kostenersatz durch Erben

(1) Der Erbe des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten, falls dieser vor dem Hilfeempfänger stirbt, ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe mit Ausnahme der vor dem 1. Januar 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfe verpflichtet. Die Ersatzpflicht besteht nur für die Kosten der Sozialhilfe, die innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren vor dem Erbfall aufgewendet worden sind und die das Zweifache des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 übersteigen. Die Ersatzpflicht des Erben des Ehegatten besteht nicht für die Kosten der Sozialhilfe, die während des Getrenntlebens der Ehegatten gewährt worden ist. Ist der Hilfeempfänger der Erbe seines Ehegatten, so ist er zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

(2) Die Ersatzpflicht des Erben gehört zu den Nachlassverbindlichkeiten. Der Erbe haftet mit dem Wert des im Zeitpunkt des Erbfalles vorhandenen Nachlasses.

(3) Der Anspruch auf Kostenersatz ist nicht geltend zu machen,

1. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Zweifachen des Grundbetrages nach § 81 Abs. 1 liegt,
2. soweit der Wert des Nachlasses unter dem Betrage von 30 000 Deutsche Mark liegt, wenn der Erbe der Ehegatte des Hilfeempfängers oder mit diesem ver-

wandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tode des Hilfeempfängers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat,

3. soweit die Inanspruchnahme des Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in 3 Jahren nach dem Tode des Hilfeempfängers oder seines Ehegatten. § 92a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 7

Einrichtungen, Arbeitsgemeinschaften

§ 93*)

Einrichtungen

(1) Zur Gewährung von Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen der in § 10 Abs. 2 genannten Träger der freien Wohlfahrtspflege vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können.

(2) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme der Kosten der Hilfe in einer Einrichtung eines anderen Trägers nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über die Höhe

*) § 93 wird mit Wirkung vom 1. Juli 1994 wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Träger der Sozialhilfe ist zur Übernahme von Aufwendungen für die Hilfe in einer Einrichtung nur verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sowie über die dafür zu entrichtenden Entgelte besteht; in anderen Fällen soll er die Aufwendungen übernehmen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein und einer Einrichtung bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, eine bedarfsgerechte Hilfe zu leisten. Die Vereinbarungen und die Übernahme der Aufwendungen müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen. In den Vereinbarungen sind auch Regelungen zu treffen, die den Trägern der Sozialhilfe eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen ermöglichen.“

b) Folgende Absätze 3 bis 6 werden angefügt:

„(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen; nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig. Kommt eine Vereinbarung innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 94 auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Vereinbarungen und Schiedsstellenentscheidungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tag ihres Abschlusses, Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Ein jeweils vor diesen Zeitpunkt zurückwirkendes Vereinbaren oder Festsetzen von Entgelten ist nicht zulässig. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten oder festgesetzten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Entgelte weiter.

(5) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung oder Entscheidung über die Entgelte zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Sind sowohl Einrichtungen der in § 10 genannten Träger als auch andere Träger vorhanden, die zur Gewährung von Sozialhilfe in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen nach Absatz 2 vorrangig mit den in § 10 genannten Trägern abschließen. § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und landesrechtliche Vorschriften über die Entgelte bleiben unberührt.“

der zu übernehmenden Kosten besteht; in anderen Fällen soll er die Kosten übernehmen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten ist, um angemessenen Wünschen des Hilfeempfängers (§ 3 Abs. 2 und 3) zu entsprechen. Die Vereinbarungen und die Kostenübernahme müssen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen und Bestimmungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistung und deren Prüfung durch die Kostenträger treffen. Sind sowohl Einrichtungen der in § 10 genannten Träger als auch anderer Träger vorhanden, die zur Gewährung von Sozialhilfe in gleichem Maße geeignet sind, soll der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen nach Satz 1 vorrangig mit den in § 10 genannten Trägern abschließen. § 95 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und landesrechtliche Vorschriften über die zu übernehmenden Kosten bleiben unberührt.

§ 94

Schiedsstelle

(1) Für jedes Land oder für Teile eines Landes wird bei der zuständigen Landesbehörde eine Schiedsstelle gebildet.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus Vertretern der Träger der Einrichtungen und Vertretern der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe in gleicher Zahl sowie einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Vertreter der Einrichtungen und deren Stellvertreter werden von den Vereinigungen der Träger der Einrichtungen, die Vertreter der Träger der Sozialhilfe und deren Stellvertreter werden von diesen bestellt; bei der Bestellung der Vertreter der Einrichtungen ist die Trägervielfalt zu beachten. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt. Kommt eine Einigung nicht zustande, werden sie durch Los bestimmt. Soweit beteiligte Organisationen keinen Vertreter bestellen oder im Verfahren nach Satz 3 keine Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden und des Stellvertreters benennen, bestellt die zuständige Landesbehörde auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Vertreter und benennt die Kandidaten.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Mitglieder getroffen. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle führt die zuständige Landesbehörde; diese führt auch die Geschäfte.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung, die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für Zeitaufwand der Mitglieder der Schiedsstelle, die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie über die Verteilung der Kosten zu bestimmen.

§ 95

Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der Sozialhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, wenn es geboten ist, die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maß-

nahmen zu beraten oder zu sichern. Zu den Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 gehören auch die Verhinderung und die Aufdeckung des Leistungsmissbrauchs in der Sozialhilfe. In den Arbeitsgemeinschaften sollen vor allem die Stellen vertreten sein, deren gesetzliche Aufgaben dem gleichen Ziel dienen oder die an der Durchführung der Maßnahmen beteiligt sind, besonders die Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

Abschnitt 8

Träger der Sozialhilfe

§ 96

Örtliche und überörtliche Träger

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die kreisfreien Städte und die Landkreise. Die Länder können bestimmen, daß und inwieweit die Landkreise ihnen zugehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die Landkreise den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Länder bestimmen die überörtlichen Träger. Sie können bestimmen, daß und inwieweit die überörtlichen Träger örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen können; in diesen Fällen erlassen die überörtlichen Träger den Widerspruchsbescheid nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 97

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Sozialhilfe örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Hilfe auch dann bestehen, wenn die Hilfe außerhalb seines Bereichs sichergestellt wird.

(2) Für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Sozialhilfe der Hilfeempfänger aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in eine andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach dem Hilfebeginn ein solcher Fall ein, dann ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach Satz 1 oder 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat der nach Absatz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe über die Hilfe unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Wird ein Kind in einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geboren, tritt an die Stelle von dessen gewöhnlichem Aufenthalt der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter.

(3) In den Fällen des § 15 ist der Träger örtlich zuständig, der bis zum Tod des Hilfeempfängers Sozialhilfe gewährte, in den anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

(4) Anstalten, Heime oder gleichartige Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen oder der Erziehung dienen.

(5) Für Hilfen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben, gelten die Absätze 1 und 2 sowie die §§ 103 und 109 entsprechend.

§ 98

(weggefallen)

§ 99

Sachliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers

Für die Sozialhilfe sachlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach § 100 oder nach Landesrecht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.

§ 100

Sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers

(1) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger sachlich zuständig ist,

1. für die Hilfe in besonderen Lebenslagen für die in § 39 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 genannten Personen, für Geisteskranke, Personen mit einer sonstigen geistigen oder seelischen Behinderung oder Störung, Anfalls- kranke und Suchtkranke, wenn es wegen der Behinderung oder des Leidens dieser Personen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in der Einrichtung überwiegend aus anderem Grunde erforderlich ist,
2. für die Versorgung Behinderter mit Körperersatz- stücken, größeren orthopädischen und größeren anderen Hilfsmitteln im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 3,
3. (weggefallen)
4. für die Blindenhilfe nach § 67,
5. für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung oder in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung zu gewähren,
6. für die Hilfe zum Besuch einer Hochschule im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 5 erstreckt sich die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers auf alle Leistungen an den Hilfeempfänger, für welche die Voraussetzungen nach diesem Gesetz gleichzeitig vorliegen, sowie auf die Hilfe nach § 15; dies gilt nicht, wenn die Hilfe in einer Einrichtung zur teilstationären Betreuung gewährt wird.

§ 101

Allgemeine Aufgaben des überörtlichen Trägers

Die überörtlichen Träger sollen zur Weiterentwicklung von Maßnahmen der Sozialhilfe, vor allem bei verbreiteten Krankheiten, beitragen; hierfür können sie die erforderlichen Einrichtungen schaffen oder fördern.

§ 102

Fachkräfte

Bei der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen besitzen.

Abschnitt 9**Kostenerstattung
zwischen den Trägern der Sozialhilfe**

§ 103

Kostenerstattung bei Aufenthalt in einer Anstalt

(1) Der nach § 97 Abs. 2 Satz 1 zuständige Träger der Sozialhilfe hat dem Träger, der nach § 97 Abs. 2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten. Ist in den Fällen des § 97 Abs. 2 Satz 3 und 4 ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln und war für die Hilfestellung ein örtlicher Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig, dann sind diesem die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, zu dessen Bereich der örtliche Träger gehört.

(2) Als Aufenthalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gilt auch, wenn jemand außerhalb der Einrichtung untergebracht wird, aber in ihrer Betreuung bleibt, oder aus der Einrichtung beurlaubt wird.

(3) Verläßt in den Fällen des § 97 Abs. 2 der Hilfeempfänger die Einrichtung und bedarf er im Bereich des örtlichen Trägers, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach der Sozialhilfe, sind dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die aufgewendeten Kosten von dem Träger der Sozialhilfe zu erstatten, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 hatte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Erstattungspflicht wird nicht durch einen Aufenthalt außerhalb dieses Bereichs oder in einer Einrichtung im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 unterbrochen, wenn dieser zwei Monate nicht übersteigt; sie endet, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten Hilfe nicht zu gewähren war, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Verlassen der Einrichtung.

§ 104

**Kostenerstattung
bei Unterbringung in einer anderen Familie**

§ 97 Abs. 2 und § 103 gelten entsprechend, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder bei einem Elternteil untergebracht ist.

§§ 105 und 106

(weggefallen)

§ 107

Kostenerstattung bei Umzug

(1) Verzieht eine Person vom Ort ihres bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist der Träger der Sozialhilfe des

bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe die dort erforderlich werdende Hilfe außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 97 Abs. 2 Satz 1 zu erstatten, wenn die Person innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel der Hilfe bedarf.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Monaten keine Hilfe zu gewähren war. Sie endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Aufenthaltswechsel.

§ 108

Kostenerstattung bei Übertritt aus dem Ausland

(1) Tritt jemand, der weder im Ausland noch im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes über und bedarf er innerhalb eines Monats nach seinem Übertritt der Sozialhilfe, so sind die aufgewendeten Kosten von dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe zu erstatten, der von einer Schiedsstelle bestimmt wird. Bei ihrer Entscheidung hat die Schiedsstelle die Einwohnerzahl und die Belastungen, die sich im vorangegangenen Haushaltsjahr für die Träger nach den Absätzen 1, 2 und 4 sowie den §§ 119, 147 und 147b ergeben haben, zu berücksichtigen. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren sind oder bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe mit einer solchen Person als Ehegatte, Verwandte oder Verschwägerter zusammenleben. Leben Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, ist ein gemeinsamer erstattungspflichtiger Träger zu bestimmen.

(2) Schiedsstelle im Sinne des Absatzes 1 ist das Bundesverwaltungsamt. Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung eine andere Schiedsstelle bestimmen.

(3) (weggefallen)

(4) Ist ein Träger der Sozialhilfe nach Absatz 1 zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten verpflichtet, so hat er auch die für den Ehegatten oder die minderjährigen Kinder des Hilfeempfängers aufgewendeten Kosten zu erstatten, wenn diese Personen später in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übertreten und innerhalb eines Monats der Sozialhilfe bedürfen.

(5) Die Verpflichtung zur Erstattung der für einen Hilfeempfänger aufgewendeten Kosten fällt weg, wenn ihm inzwischen für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten Sozialhilfe nicht zu gewähren war.

(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten nicht für Personen, deren Unterbringung nach dem Übertritt in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bundesrechtlich oder durch Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt ist.

§ 109

Ausschluß des gewöhnlichen Aufenthalts

Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der Abschnitte 8 und 9 gelten nicht der Aufenthalt in einer Einrichtung der in § 97 Abs. 2 genannten Art und der auf richterlich angeordneter Freiheitsentziehung beruhende Aufenthalt in einer Vollzugsanstalt.

§ 110
(weggefallen)

§ 111

Umfang der Kostenerstattung

(1) Die aufgewendeten Kosten sind zu erstatten, soweit die Hilfe diesem Gesetz entspricht. Dabei gelten die Grundsätze für die Gewährung von Sozialhilfe, die am Aufenthaltsort des Hilfeempfängers zur Zeit der Hilfe-gewährung bestehen.

(2) Kosten unter 5 000 Deutsche Mark, bezogen auf einen Zeitraum der Leistungsgewährung von bis zu zwölf Monaten, sind außer in den Fällen einer vorläufigen Leistungsgewährung nach § 97 Abs. 2 Satz 3 nicht zu erstatten.

§ 112
(weggefallen)

§ 113

Die Länder können darüber hinaus Näheres über die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe ihres Bereichs regeln.

§ 113a

Schiedsrichterliches Verfahren

(1) Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe, die sich aus der Gewährung oder Nichtgewährung von Sozialhilfe ergeben, werden durch Schiedsgerichte entschieden. Soweit nach anderen Gesetzen die Regelungen dieses Gesetzes über die Kostenerstattung anzuwenden sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Streitigkeiten zwischen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nach § 89h des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie über Streitigkeiten zwischen Trägern der Sozialhilfe und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Mitglieder der Schiedsgerichte müssen abweichend von § 28 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes keine Berufsrichter sein. Sie können für ihre Tätigkeit vergütet werden.

(4) Die Bundesregierung regelt das Nähere über die Bildung und Zusammensetzung der Schiedsgerichte, ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit, die Berufungsvoraussetzungen und die Vergütung der Schiedsrichter sowie das Verfahren und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

Abschnitt 10

Verfahrensbestimmungen

§ 114

Beteiligung sozial erfahrener Personen

(1) Vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und der Festsetzung der Regelsätze sind sozial erfahrene Personen zu hören, besonders aus Vereinigungen, die Bedürftige betreuen, oder aus Vereinigungen von Sozialleistungsempfängern.

(2) Vor dem Erlass des Bescheides über einen Widerspruch gegen die Ablehnung der Sozialhilfe oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe sind Personen, wie sie in Absatz 1 bezeichnet sind, beratend zu beteiligen.

§ 115
(weggefallen)

§ 116

Pflicht zur Auskunft

(1) Die Unterhaltspflichtigen und die Kostenersatzpflichtigen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfaßt die Verpflichtung, auf Verlangen des Trägers der Sozialhilfe Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des bei ihm beschäftigten Hilfesuchenden oder Hilfeempfängers, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können Angaben verweigern, die ihnen oder ihnen nahestehenden Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft nach Absatz 2 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 117

Überprüfung, Verwaltungshilfe

(1) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit (Auskunftsstelle) oder der Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung (Auskunftsstellen) bezogen werden oder wurden und in welchem Umfang Zeiten des Leistungsbezuges nach diesem Gesetz mit Zeiten einer Versicherungspflicht oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung zusammentreffen. Sie dürfen für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Sozialversicherungsnummer der Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, den Auskunftsstellen übermitteln. Die Auskunftsstellen führen den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermitteln die Daten über Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die Träger der Sozialhilfe. Die ihnen überlassenen Daten und Datenträger sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Die Sozialhilfeträger dürfen die ihnen über-

mittelten Daten nur zur Überprüfung nach Satz 1 nutzen. Die übermittelten Daten der Personen, bei denen die Überprüfung zu keinen abweichenden Feststellungen führt, sind unverzüglich zu löschen. Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren des automatisierten Datenabgleichs und die Kosten des Verfahrens durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln; dabei ist vorzusehen, daß die Zuleitung an die Auskunftsstellen durch eine zentrale Vermittlungsstelle (Kopfstelle) zu erfolgen hat, deren Zuständigkeitsbereich zumindest das Gebiet eines Bundeslandes umfaßt.

(2) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs daraufhin zu überprüfen, ob und in welcher Höhe und für welche Zeiträume von ihnen Leistungen nach diesem Gesetz durch andere Träger der Sozialhilfe bezogen werden oder wurden. Hierzu dürfen die erforderlichen Daten gemäß Absatz 1 Satz 2 anderen Sozialhilfeträgern übermittelt werden. Diese führen den Abgleich der ihnen übermittelten Daten durch und leiten Feststellungen im Sinne des Satzes 1 an die übermittelnden Träger der Sozialhilfe zurück. Sind die ihnen übermittelten Daten oder Datenträger für die Überprüfung nach Satz 1 nicht mehr erforderlich, sind diese unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Überprüfungsverfahren nach diesem Absatz können zusammengefaßt und mit Überprüfungsverfahren nach Absatz 1 verbunden werden. Das Bundesministerium für Familie und Senioren wird ermächtigt, das Nähere über das Verfahren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sind befugt, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Sozialhilfe Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, bei ihren wirtschaftlichen Unternehmen und bei den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden zu überprüfen, soweit diese für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind. Sie dürfen für die Überprüfung die in Absatz 1 Satz 2 genannten Daten übermitteln. Nach Satz 1 ist die Überprüfung folgender Daten zulässig:

- a) Geburtsdatum und -ort;
- b) Personen- und Familienstand;
- c) Wohnsitz;
- d) Dauer und Kosten von Miet- oder Überlassungsverhältnissen von Wohnraum;
- e) Dauer und Kosten von bezogenen Leistungen über Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme oder Abfallsorgung;
- f) Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter.

Die in Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die in Satz 3 genannten Daten zu übermitteln. Sie haben die ihnen im Rahmen der Überprüfung übermittelten Daten nach Vorlage der Mitteilung unverzüglich zu löschen. Eine Übermittlung durch diese Stellen unterbleibt, soweit ihr besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

§ 118

(weggefallen)

Abschnitt 11 Sonstige Bestimmungen

§ 119

Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

(1) Deutschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und im Ausland der Hilfe bedürfen, kann in besonderen Notfällen Sozialhilfe gewährt werden.

(2) Soweit es im Einzelfall der Billigkeit entspricht, kann Sozialhilfe unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch Familienangehörigen von Deutschen gewährt werden, wenn sie mit diesen in Haushaltsgemeinschaft leben.

(3) Hilfe wird nicht gewährt, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen gewährt wird oder zu erwarten ist. Hilfe wird ferner nicht gewährt, wenn die Heimführung des Hilfesuchenden geboten ist.

(4) Art, Form und Maß der Hilfe sowie der Einsatz des Einkommens und des Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

(5) Für die Gewährung der Hilfe sachlich zuständig ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe. Örtlich zuständig ist der Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist. Liegt der Geburtsort des Hilfesuchenden nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt. § 108 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5a) Leben Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte bei Eintritt des Bedarfs an Sozialhilfe zusammen, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem ältesten von ihnen, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren ist. Ist keiner von ihnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren, so ist ein gemeinsamer örtlich zuständiger Träger nach Absatz 5 zu bestimmen. Die Zuständigkeit bleibt bestehen, solange einer von ihnen der Sozialhilfe bedarf.

(6) Die Träger der Sozialhilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

(7) Auf Deutsche, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, aber innerhalb des in Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes genannten Gebiets geboren sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß für diesen Personenkreis unter Übernahme der Kosten durch den Bund Sozialhilfe nach den Absätzen 1 bis 6 über Träger der freien Wohlfahrtspflege mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet wird.

§ 120

Sozialhilfe für Ausländer

(1) Ausländern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich aufhalten, ist Hilfe zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerin-

nen und Hilfe zur Pflege nach diesem Gesetz zu gewähren. Im übrigen kann Sozialhilfe gewährt werden, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Rechtsvorschriften, nach denen außer den in Satz 1 genannten Leistungen auch sonstige Sozialhilfe zu gewähren ist oder gewährt werden soll, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Sozialhilfe.

(3) Ausländer, die sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen, haben keinen Anspruch. Haben sie sich zum Zwecke einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit in die Bundesrepublik Deutschland begeben, soll Krankenhilfe insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

(4) Im Rahmen von Leistungen der Sozialhilfe an Ausländer ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die ihnen gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(5) Ausländern darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Träger der Sozialhilfe nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten. Das gleiche gilt für Ausländer, die eine räumlich nicht beschränkte Aufenthaltsbefugnis besitzen, wenn sie sich außerhalb des Landes aufhalten, in dem die Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist.

§ 121

Erstattung von Aufwendungen anderer

Hat jemand in einem Eilfall einem anderen Hilfe gewährt, die der Träger der Sozialhilfe bei rechtzeitiger Kenntnis nach diesem Gesetz gewährt haben würde, sind ihm auf Antrag die Aufwendungen in gebotener Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht auf Grund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat. Dies gilt nur, wenn er den Antrag innerhalb angemessener Frist stellt.

§ 122

Eheähnliche Gemeinschaft

Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als Ehegatten. § 16 gilt entsprechend.

§ 122a

Vorrang der Ersatzansprüche

Erstattungsansprüche der Träger der Sozialhilfe gegen andere Leistungsträger nach § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gehen einer Übertragung, Pfändung oder Verpfändung des Anspruchs vor, auch wenn sie vor Entstehen des Erstattungsanspruchs erfolgt ist.

Abschnitt 12

Sonderbestimmungen zur Sicherung der Eingliederung Behinderter

§ 123

Allgemeines

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung gelten zur Sicherung der Eingliederung Behinderter die §§ 124 bis 126b. Sie gelten nicht für Personen, die für sich oder ihre Familienangehörigen Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten oder die wegen ihrer Behinderung Leistungen zur Rehabilitation von der gesetzlichen Unfallversicherung oder der gesetzlichen Rentenversicherung oder als Beschädigte nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Entschädigungsleistungen erhalten. Den Behinderten im Sinne der §§ 124 bis 126b stehen die von einer Behinderung Bedrohten gleich.

§ 124

Sicherung der Beratung Behinderter

(1) Eltern und Vormünder, die bei einer ihrer Personensorge anvertrauten Person eine Behinderung wahrnehmen oder durch die in Absatz 2 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, haben den Behinderten unverzüglich dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen vorzustellen.

(2) Hebammen, Medizinalpersonen außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger), Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieher, die bei Ausübung ihres Berufs bei den in Absatz 1 genannten Behinderten eine Behinderung wahrnehmen, haben die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf ihre Verpflichtung nach Absatz 1 hinzuweisen. Stellen die Personensorgeberechtigten auch nach wiederholtem Hinweis auf ihre Verpflichtung den Behinderten nicht dem Gesundheitsamt oder einem Arzt zur Beratung vor, haben die in Satz 1 genannten Personen das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.

(3) Nehmen Medizinalpersonen außer Ärzten und Sozialarbeiter (Wohlfahrtspfleger) bei Ausübung ihres Berufs eine Behinderung bei volljährigen Personen wahr, so haben sie diesen Personen oder den für sie bestellten Betreuern anzuraten, das Gesundheitsamt oder einen Arzt zur Beratung über die geeigneten Eingliederungsmaßnahmen aufzusuchen. Mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Personen oder ihrer Betreuer haben sie das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, das Arbeitsamt zu benachrichtigen.

(4) Behinderungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind

1. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit, die auf dem Fehlen oder auf Funktionsstörungen von Gliedmaßen oder auf anderen Ursachen beruht,
2. Mißbildungen, Entstellungen und Rückgratverkrümmungen, wenn die Behinderungen erheblich sind,
3. eine nicht nur vorübergehende erhebliche Beeinträchtigung der Seh-, Hör- und Sprachfähigkeit,

4. eine erhebliche Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Kräfte
oder drohende Behinderungen dieser Art.

§ 125

Aufgaben der Ärzte

(1) Ärzte haben die in § 124 Abs. 1 genannten Personensorgeberechtigten sowie die in § 124 Abs. 3 genannten Behinderten über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen zu beraten oder sie auf die Möglichkeit der Beratung durch das Gesundheitsamt und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, durch das Arbeitsamt hinzuweisen; sie haben ihnen ein amtliches Merkblatt auszuhändigen, das über die Möglichkeiten gesetzlicher Hilfe einschließlich der Berufsberatung und über die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen, insbesondere ärztlicher, schulischer und beruflicher Art, unterrichtet.

(2) Zur Sicherung der in § 126 Nr. 3 genannten Zwecke haben die Ärzte die ihnen nach Absatz 1 bekannt werden den Behinderungen und wesentliche Angaben zur Person des Behinderten alsbald dem Gesundheitsamt mitzuteilen; dabei sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

(3) Läßt ein Personensorgeberechtigter trotz wiederholter Aufforderung durch den Arzt die zur Eingliederung erforderlichen ärztlichen Maßnahmen nicht durchführen oder vernachlässigt er sie, so hat der Arzt das Gesundheitsamt alsbald zu benachrichtigen; er kann das Gesundheitsamt benachrichtigen, wenn ein Personensorgeberechtigter zur Eingliederung erforderliche sonstige Maßnahmen nicht durchführen läßt oder vernachlässigt.

(4) Der Bundesminister für Familie und Senioren erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung sowie mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Absätze 1 und 2.

§ 126

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt hat die Aufgabe,

1. Behinderte oder Personensorgeberechtigte über die nach Art und Schwere der Behinderung geeigneten ärztlichen und sonstigen Eingliederungsmaßnahmen im Benehmen mit dem behandelnden Arzt auch während und nach der Durchführung von Heil- und Eingliederungsmaßnahmen zu beraten; die Beratung ist mit Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten im Benehmen mit den an der Durchführung der Eingliederungsmaßnahmen beteiligten Stellen oder Personen vorzunehmen. Steht der Behinderte schon in ärztlicher Behandlung, setzt sich das Gesundheitsamt mit dem behandelnden Arzt in Verbindung. Bei der Beratung ist ein amtliches Merkblatt (§ 125 Abs. 1 Halbsatz 2) auszuhändigen. Für die Beratung sind im Benehmen mit den Landesärzten die erforderlichen Sprechtage durchzuführen;
2. zur Einleitung der erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen den zuständigen Sozialleistungsträger und, wenn berufliche Eingliederungsmaßnahmen in Betracht kommen, auch die Bundesanstalt für Arbeit mit

Zustimmung des Behinderten oder des Personensorgeberechtigten zu verständigen;

3. die Unterlagen auszuwerten und sie zur Planung der erforderlichen Einrichtungen und zur weiteren wissenschaftlichen Auswertung nach näherer Bestimmung der zuständigen obersten Landesbehörden weiterzuleiten. Bei der Weiterleitung der Unterlagen sind die Namen der Behinderten und der Personensorgeberechtigten nicht anzugeben.

§ 126a

Landesärzte

(1) In den Ländern sind Landesärzte zu bestellen, die über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügen.

(2) Die Landesärzte haben vor allem die Aufgabe,

1. die Gesundheitsämter bei der Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Sprechtage zur Beratung Behinderter und Personensorgeberechtigter zu unterstützen und sich an den Sprechtagen zu beteiligen,
2. Gutachten für die Landesbehörden, die für das Gesundheitswesen und die Sozialhilfe zuständig sind, sowie für die zuständigen Sozialleistungsträger zu erstatten,
3. die für das Gesundheitswesen zuständigen Landesbehörden über den Erfolg der Erfassungs-, Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen in der Hilfe für Behinderte regelmäßig zu unterrichten.

§ 126b

Unterrichtung der Bevölkerung

Die Bevölkerung ist über die Möglichkeiten der Eingliederung von Behinderten und über die nach diesem Abschnitt bestehenden Verpflichtungen in geeigneter Weise regelmäßig zu unterrichten.

§ 126c

(weggefallen)

Abschnitt 13

Sozialhilfestatistik

§ 127

Anordnung als Bundesstatistik

Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger
 - a) von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und
 - b) von Hilfe in besonderen Lebenslagen,
2. die Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 128

Erhebungsmerkmale

(1) Erhebungsmerkmale bei den Erhebungen nach § 127 Nr. 1 Buchstabe a sind

1. für Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt für mindestens einen Monat gewährt wird:

- a) Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch Aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand; Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge;
- b) für 15- bis unter 65jährige Leistungsempfänger zusätzlich zu den unter Buchstabe a genannten Merkmalen:

höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; höchster Berufsausbildungsabschluß; Beteiligung am Erwerbsleben; bei gemeldeten Arbeitslosen auch Monat und Jahr der gemeldeten Arbeitslosigkeit sowie Erhalt von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz; bei anderen Nichterwerbstätigen auch Grund der Nichterwerbstätigkeit;

- c) für Leistungsempfänger in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsempfänger:

Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Hilfe in und außerhalb von Einrichtungen; Beginn der Hilfe nach Monat und Jahr; Beginn der ununterbrochenen Hilfgewährung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr; Anspruch und Bruttobedarf je Monat; anerkannte monatliche Bruttokaltmiete; Art der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche; Haupteinkommensart; besondere soziale Situation; Gewährung der Hilfe als Vorleistung; Zahl aller Haushaltsmitglieder; Zahl aller Leistungsempfänger im Haushalt;

- d) bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Hilfgewährung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis c genannten Merkmalen:

Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Hilfe; bei Ende der Hilfe auch Grund der Einstellung der Leistungen; bei Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit auch Förderung der Aufnahme nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz;

2. für Leistungsempfänger, die nicht zu dem Personenkreis der Nummer 1 zählen:

Geschlecht; Altersgruppe; Staatsangehörigkeit; Vorhandensein eigenen Wohnraums; Art des Trägers.

- (2) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 1 Buchstabe b sind für jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Staatsangehörigkeit; bei Ausländern auch Aufenthaltsrechtlicher Status; Art des Trägers; gewährte Hilfe im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfearten; am Jahresende gewährte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen; bei Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Behinderte auch Art der Leistungen; Beginn und Ende der Hilfgewährung nach Monat

und Jahr sowie voll- oder teilstationäre Unterbringung; bei Hilfe zur Pflege zusätzlich Gewährung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern.

- (3) Erhebungsmerkmale bei der Erhebung nach § 127 Nr. 2 sind:

Art des Trägers; Ausgaben für Hilfeleistungen in und außerhalb von Einrichtungen nach Hilfe- und Leistungsarten; Einnahmen in und außerhalb von Einrichtungen nach Einnahme- und Hilfearten.

§ 129

Hilfsmerkmale

- (1) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 die Kennnummern der Leistungsempfänger,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(2) Die Kennnummern nach Absatz 1 Nr. 2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

§ 130

Periodizität, Berichtszeitraum

(1) Die Erhebungen nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c werden als Bestandserhebungen jährlich zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar durchgeführt. Die Angaben sind darüber hinaus bei Beginn und Ende der Leistungsgewährung sowie bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c zu erteilen. Die Angaben zu § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d sind ebenfalls zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistungsgewährung und der Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft zu machen. Mit den Erhebungsmerkmalen des § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d werden vierteljährlich die Bestandszahlen fortgeschrieben.

(2) Die Erhebung nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 wird als Bestandserhebung vierteljährlich zum Quartalsende durchgeführt.

(3) Die Erhebungen nach § 128 Abs. 2 und 3 erfolgen jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 131

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach § 129 Abs. 1 Nr. 3 sowie die Angaben zum Gemeindeteil nach § 128 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 128 Abs. 2 sind freiwillig.

(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen.

§ 132

Übermittlung, Veröffentlichung

(1) An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsebene, im Falle der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

(2) Die statistischen Ämter der Länder stellen dem Statistischen Bundesamt für Zusatzaufbereitungen des Bundes jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlsatz von 25 vom Hundert der Leistungsempfänger zur Verfügung.

(3) Die Ergebnisse der Sozialhilfestatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§ 133

Übermittlung an Kommunen

Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 128 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind.

§ 134

Zusatzerhebungen

Über Leistungen und Maßnahmen nach den Abschnitten 2 und 3 dieses Gesetzes, die nicht durch die Erhebungen nach § 127 Nr. 1 erfaßt sind, werden in mehrjährigen Abständen, beginnend 1996, Zusatzerhebungen als Bundesstatistiken durchgeführt. Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

- a) den Kreis der Auskunftspflichtigen nach § 131 Abs. 2,
- b) die Gruppen von Empfängern von laufender oder einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- c) die Empfänger bestimmter einzelner Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Hilfe in besonderen Lebenslagen,
- d) den Zeitpunkt der Erhebungen,
- e) die erforderlichen Erhebungs- und Hilfsmerkmale im Sinne der §§ 128 und 129 und
- f) die Art der Erhebung (Vollerhebung oder Zufallsstichprobe).

§§ 135 bis 138

(weggefallen)

Abschnitt 14**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 139

Bestimmungen und Bezeichnungen in anderen Vorschriften

(1) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz aufgehoben oder geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit nach anderen Vorschriften die Fürsorgeverbände Aufgaben durchzuführen haben, treten an ihre Stelle die Träger der Sozialhilfe.

§ 140

Ersatzansprüche der Träger der Sozialhilfe nach sonstigen Vorschriften

Bestimmt sich das Recht des Trägers der Sozialhilfe, Ersatz seiner Aufwendungen von einem anderen zu verlangen, gegen den der Empfänger von Sozialhilfe einen Anspruch hat, nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften, die dem § 90 vorgehen, so gelten als Aufwendungen außer den Kosten der Hilfe für denjenigen, der den Anspruch gegen den anderen hat, auch die Kosten der gleichzeitig mit dieser Hilfe seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten und seinen minderjährigen unverheirateten Kindern gewährten Hilfe zum Lebensunterhalt.

§§ 141 bis 143

(weggefallen)

§ 144

Übergangsregelung für die Kostenerstattung

Auf die Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Regelungen weiter anzuwenden

1. bei allen Leistungen, die für eine vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegende Zeit gewährt worden sind,
2. in den Fällen, in denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Pflicht zur Kostenerstattung durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden ist.

§ 145

Kostenerstattung bei Evakuierten

Wird ein Evakuiertes im Sinne des § 1 des Bundesevakuiertengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 241-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 90 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), an den Ausgangsort rückgeführt oder kehrt er an den Ausgangsort zurück, wird hierdurch eine Kostenerstattungspflicht nach den §§ 103 bis 105 nicht begründet.

§ 146

**Zuständigkeit auf Grund
der deutsch-schweizerischen Fürsorgevereinbarung**

Die in der Erklärung der Bevollmächtigten der Regierung der Bundesrepublik zum Schlußprotokoll zur Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Fürsorge für Hilfsbedürftige vom 14. Juli 1952 (BGBl. 1953 II S. 31) genannten deutschen Fürsorgestellen sind die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die für die Gewährung von Sozialhilfe für Deutsche im Ausland nach § 119 Abs. 5 örtlich zuständig wären.

§ 147

**Übergangsregelung
für die Kostenerstattung
bei Übertritt aus dem Ausland**

Die Pflicht eines Trägers der Sozialhilfe zur Kostenerstattung, die nach der vor dem 1. Januar 1994 geltenden Fassung des § 108 entstanden oder von der Schiedsstelle bestimmt worden ist, bleibt bestehen.

§ 147a

**Übergangsregelung aus Anlaß
des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes**

(1) Erhalten am 31. Dezember 1986 Tuberkulosekranke, von Tuberkulose Bedrohte oder von Tuberkulose Genezene laufende Leistungen nach Vorschriften, die durch das Zweite Rechtsbereinigungsgesetz außer Kraft treten, sind diese Leistungen nach den bisher maßgebenden Vorschriften weiterzugewähren, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1987. Sachlich zuständig bleibt der überörtliche Träger der Sozialhilfe, soweit nicht nach Landesrecht der örtliche Träger zuständig ist.

(2) Die Länder können für die Verwaltung der im Rahmen der bisherigen Tuberkulosehilfe gewährten Darlehen andere Behörden bestimmen.

§ 147b

**Übergangsregelung
für Deutsche im Ausland**

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und am 1. Juli 1992 Leistungen nach § 119 bezogen haben, erhalten bei fortdauernder Bedürftigkeit weiterhin Sozialhilfe nach dieser Vorschrift in der bis zum 26. Juni 1993 geltenden Fassung, wenn sie zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr vollendet hatten oder die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung erhielten. Liegen die in Satz 1 genannten Voraussetzungen nicht vor, enden die Leistungen bei fortdauernder Bedürftigkeit spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1995.

§§ 148 bis 150

(Änderung von Gesetzen)

§ 151

Behördenbestimmung und Stadtstaaten-Klausel

(1) Welche Stellen zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, bestimmt, soweit eine landesrechtliche Regelung nicht besteht, die Landesregierung.

(2) Die Senate der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeit von Behörden dem besonderen Verwaltungsaufbau ihrer Länder anzupassen.

§ 152

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

Anhang

Auf Grund der Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 3 des Einigungsvertrages gilt das Bundessozialhilfegesetz in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, vom 1. Januar 1991 an mit folgenden Maßgaben:

- a) Bis zu einer anderweitigen landesrechtlichen Regelung sind die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder überörtliche Träger der Sozialhilfe. Sie können zur Durchführung ihrer Aufgaben örtliche Träger der Sozialhilfe heranziehen und ihnen dabei Weisungen erteilen; in diesen Fällen erlassen die Länder den Widerspruchsbekleid.
- b) Gesetzliche Ansprüche sind von den Trägern der Sozialhilfe nur insoweit zu erfüllen, als die im Einzelfall dafür erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet vorhanden oder sonst mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erreichbar sind; die Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, auf die Schaffung ausreichender sozialer Dienste und Einrichtungen hinzuwirken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), bleibt unberührt.
- c) Der monatliche Regelsatz für den Haushaltsvorstand (§ 22 Abs. 1) beträgt 400 Deutsche Mark. Notwendige Neufestsetzungen erfolgen gemäß § 22 Abs. 3 in Verbindung mit der Regelsatzverordnung.
- d) § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ist nicht anzuwenden.
- e) Für Hilfeempfänger in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Höhe des monatlichen Barbetrages zur persönlichen Verfügung (§ 21 Abs. 3)
 - aa) bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 10 Deutsche Mark
 - bb) vom Beginn des 8. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 20 Deutsche Mark
 - cc) vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 40 Deutsche Mark.Neufestsetzungen erfolgen gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3.
- f) Der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 und 2 beträgt 700 Deutsche Mark, der Grundbetrag nach § 81 Abs. 1 1 050 Deutsche Mark und der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 1 450 Deutsche Mark.
- g) Blindenhilfe (§ 67) und Pflegegeld (§ 69) betragen:
 - aa) Blindenhilfe nach Vollendung des 18. Lebensjahres 442 Deutsche Mark
 - bb) Blindenhilfe bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 220 Deutsche Mark
 - cc) Pflegegeld nach § 69 Abs. 4 Satz 1 163 Deutsche Mark
 - dd) Pflegegeld für die in § 24 Abs. 2 genannten Personen 442 Deutsche Mark.
- h) Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit setzt für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Grundbeträge der Einkommensgrenzen und die Höhe der Blindenhilfe und des Pflegegeldes unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung in dem bezeichneten Gebiet jeweils zum 1. Juli eines Jahres, erstmals zum 1. Juli 1991, solange neu fest, bis Übereinstimmung mit den im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes geltenden Beträgen besteht.

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes
(3. FStrÄndG)**

Vom 25. März 1994

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung
des Bundesfernstraßengesetzes**

§ 15 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2123) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Nebenbetriebe
an den Bundesautobahnen

(1) Betriebe an den Bundesautobahnen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen dienen (zum Beispiel Tankstellen, bewachte Parkplätze, Werkstätten, Verlade- und Umschlagsanlagen, Raststätten) und eine unmittelbare Zufahrt zu den Bundesautobahnen haben, sind Nebenbetriebe.

(2) Der Bau von Nebenbetrieben kann auf Dritte übertragen werden. Der Betrieb von Nebenbetrieben ist auf Dritte zu übertragen, soweit nicht öffentliche Interessen oder besondere betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Übertragung von Bau und Betrieb kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet erfolgen; der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Verwaltungsverfahrensgesetz) ist ausgeschlossen. Die Übertragung erfolgt unter Voraussetzungen, die für jeden Dritten gleichwertig sind. Dies gilt besonders für Betriebszeiten, das Vorhalten von betrieblichen Einrichtungen sowie Auflagen für die Betriebsführung. Hoheitliche Befugnisse gehen nicht über; die §§ 4, 17 und 18f bis 19a finden Anwendung.

(3) Für das Recht, einen Nebenbetrieb an der Bundesautobahn zu betreiben, hat der Konzessionsinhaber eine umsatz- oder absatzabhängige Konzessionsabgabe an den Bund zu entrichten. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates die Höhe der Konzessionsabgabe festzusetzen und die Voraussetzungen sowie das Verfahren zur Erhebung der Konzessionsabgabe zu regeln. Die Höhe der Konzessionsabgabe hat sich an dem Wert des wirtschaftlichen Vorteils auszurichten, der dem Konzessionsinhaber durch das Recht zuwächst, einen Nebenbetrieb an der Bundesautobahn zu betreiben; sie darf höchstens 0,03 Deutsche Mark pro Liter abgegebenen Kraftstoffs und höchstens 3 vom Hundert von anderen Umsätzen betragen.

(4) Vorschriften über Sperrzeiten gelten nicht für Nebenbetriebe. Alkoholhaltige Getränke dürfen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 7.00 Uhr weder ausgeschenkt noch verkauft werden.“

**Artikel 2
Aufhebung
der Polizeistundenverordnung**

Die Verordnung über die Polizeistunde in den Nebenbetrieben der Bundesautobahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 25. März 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung*)**

Vom 24. März 1994

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den in Anlage 2 aufgeführten Stoffen die in Spalte d der Anlage angegebenen Höchstmengen überschreitet.“

2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den in Anlage 3 aufgeführten Farbstoffen die in Spalte g der Anlage angegebenen Höchstmengen überschreitet.“

3. § 3a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den in Anlage 6 aufgeführten Konservierungsstoffen die in Spalte c der Anlage angegebenen Höchstmengen überschreitet.“

b) In Satz 2 werden die Worte „verwendet werden“ durch die Worte „enthalten sein“ ersetzt.

4. § 3b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den in Anlage 7 aufgeführten UV-Filtern die in Spalte c der Anlage angegebenen Höchstmengen überschreitet.“

b) In Absatz 5 wird das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „31. Dezember 1994“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 3 Satz 1 oder § 3b Abs. 4 kosmetische Mittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs. 3 Satz 1 Stoffe beim gewerbsmäßigen Herstellen kosmetischer Mittel verwendet.“

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Sechzehnten Richtlinie 93/47/EWG der Kommission vom 22. Juni 1993 zur Anpassung der Anhänge II, III, V, VI und VII der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 203 S. 24).

6. § 6a wird wie folgt gefaßt:

- a) Die Absätze 1 bis 9 werden gestrichen.
- b) Die Absätze 10 und 11 werden die Absätze 1 und 2.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 7. April 1994 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1994 hergestellt und eingeführt werden und bis zum 30. Juni 1995 in den Verkehr gebracht werden.“

7. An Anlage 1 Teil A wird folgende Nummer angefügt:

„412. 4-Amino-2-nitrophenol“.

8. In Anlage 1 Teil B Nr. 2 wird vor dem vierten Anstrich eingefügt:

„– Strontiumperoxid nach Anlage 2 Teil C Nr. 1“.

9. Anlage 2 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2a wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte d erster, zweiter und vierter Anstrich wird der Satzteil „gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5“ gestrichen.
 - bb) In Spalte d dritter Anstrich wird der Satzteil „gebrauchsfertig pH 7 bis 12,7“ gestrichen.
 - cc) In Spalte e werden folgende Worte vorangestellt:
 - „a) und c) Gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5
 - b) Gebrauchsfertig pH 7 bis 12,7“.
- b) Nummer 2b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Spalte d erster und zweiter Anstrich wird der Satzteil „gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5“ gestrichen.
 - bb) In Spalte e wird folgender Satz vorangestellt:
 - „Gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5“.
- c) In Nummer 7 wird in Spalte d der Klammerausdruck gestrichen.
- d) In den Nummern 8, 9 und 10 wird jeweils in Spalte f bei Buchstabe b der Satz „Geeignete Handschuhe tragen.“ angefügt.
- e) In Nummer 12 wird in Spalte f der Satz „a) Geeignete Handschuhe tragen.“ angefügt.

10. In Anlage 2 Teil B wird die Nummer 8 gestrichen.

11. In Anlage 2 Teil C wird vor der laufenden Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

a	b	c	d	e	f	g
„1	Strontiumperoxid	Haarbehandlungsmittel, die ausgespült werden; gewerbliche Anwendung	4,5 % berechnet als Strontium im gebrauchsfertigen Erzeugnis	Die Erzeugnisse müssen die für Wasserstoffperoxid festgelegten Anforderungen erfüllen.	<ul style="list-style-type: none"> – Nur für gewerbliche Verwendung – Kontakt mit den Augen vermeiden – Sofort mit viel Wasser spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist 	31. 12. 1994“.

12. Anlage 3 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) In der Kopfleiste wird in Spalte g nach dem Wort „Höchstmengen“ der Fußnotenhinweis „11)“ angefügt.

- b) In den Nummern 10, 29, 72 und 82 wird in Spalte g jeweils nach dem Wort „Fertigerzeugnis“ der Fußnotenhinweis „¹¹⁾“ angefügt.
- c) Am Ende der Anlage wird folgende Fußnote angefügt:
 „¹¹⁾ Höchstmenge beim Inverkehrbringen.“

13. In Anlage 6 Teil B wird in den Nummern 2, 15, 16, 21 und 26 bis 30 jeweils in der Spalte f das Datum „31. 12. 1993“ durch das Datum „31. 12. 1994“ ersetzt.

14. Anlage 7 Teil A wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 5 wird gestrichen.
- b) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e
„8	1-(4-tert.-Butylphenyl)-3-(4-methoxyphenyl)propan-1,3-dion	5 %“.		

15. Anlage 7 Teil B wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 31 wird gestrichen.
- b) Folgende Nummer wird angefügt:

a	b	c	d	e
„33	3-Imidazol-4-yl-acrylsäure und ihr Ethylester	2% in Säure ausgedrückt“.		

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 13 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 13 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. März 1994

Der Bundesminister für Gesundheit
 Horst Seehofer

**Verordnung
über Statistiken des Straßengüterverkehrs
Vom 30. März 1994**

Auf Grund des § 59 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1993 (BGBl. I S. 1839, 1992) und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

§ 1

Anordnung als Bundesstatistik

Nach Maßgabe dieser Verordnung werden im Bereich des Straßengüterverkehrs folgende Verkehrsfachstatistiken als Bundesstatistik durchgeführt:

1. die Unternehmensstatistik,
2. die Verkehrsleistungsstatistik.

§ 2

Verwendung von Registerangaben

(1) Im Rahmen der Erhebung nach § 1 Nr. 2 können zur Schaffung einer Grundlage für die repräsentative Auswahl von Unternehmen und Fahrzeugen (Vorbereitung) vom Bundesamt für Güterverkehr folgende Einzelangaben aus den Registern nach § 60 Abs. 2 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes an das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt und mit den Angaben aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 33 Abs. 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes zusammengeführt werden:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zugehörigkeit des Unternehmens zu einer oder mehreren Verkehrsarten,
3. amtliche Kennzeichen der Fahrzeuge.

(2) Die Zusammenführung von Einzelangaben ist nur zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung der Erhebung nach § 1 Nr. 2 erforderlich ist,
2. die Durchführung der Erhebung auf anderem Wege nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre und
3. schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die zusammengeführten Angaben sind zu löschen, sobald sie nicht mehr für die Vorbereitung der Erhebung nach § 1 Nr. 2 erforderlich sind, spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 3

**Unternehmensstatistik –
Erhebungseinheiten, Stichprobenumfang**

Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 erstreckt sich auf eine repräsentative Auswahl von höchstens 20 vom Hundert der Unternehmen aus den Bereichen gewerblicher Güterfernverkehr, gewerblicher Güternahverkehr, Umzugsverkehr sowie Werkfernverkehr im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 4

**Unternehmensstatistik –
Erhebungsmerkmale**

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 erfaßt bei den Unternehmen, die Kraftfahrzeuge im Werkfernverkehr einsetzen, folgende Erhebungsmerkmale:

1. Angaben zur Kennzeichnung des Unternehmens:
 - a) Rechtsform,
 - b) wirtschaftliche Tätigkeiten und deren Schwerpunkt,
 - c) Beteiligung am Straßengüterverkehr nach Verkehrsarten und Hauptverkehrsbeziehungen,
 - d) Beteiligung am kombinierten Verkehr,
 - e) Durchführung von Gefahrguttransporten,
2. Anzahl der Fahrzeuge zur Güterbeförderung nach Fahrzeug- und Aufbauarten sowie deren Nutzlast und zulässiges Gesamtgewicht,
3. Anzahl der im Straßengüterverkehr Beschäftigten nach der Art der Tätigkeit sowie der Stellung im Beruf.

(2) Zusätzlich erfaßt die Erhebung bei den Unternehmen, die Kraftfahrzeuge im gewerblichen Güterfernverkehr und Güternahverkehr sowie im Umzugsverkehr einsetzen, folgende Erhebungsmerkmale:

1. Anzahl und Sitz der Zweigniederlassungen,
2. Anzahl, Art und Geltungsdauer der Genehmigungen sowie Anzahl der beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz,
3. soweit der wirtschaftliche Schwerpunkt im gewerblichen Güterfern-, Güternah- oder Umzugsverkehr liegt:
 - a) Gesamtumsatz,
 - b) Gesamtzahl der Beschäftigten nach der Stellung im Beruf,
 - c) Höhe der Investitionen nach Bauten, Grundstücken, Ausrüstungen und Software,
 - d) Höhe der Aufwendungen für gemietete, gepachtete und geleaste Sachanlagen nach Bauten, Grundstücken, Ausrüstungen und Software.

§ 5

**Unternehmensstatistik –
Periodizität, Berichtszeitpunkt, Berichtszeitraum**

Die Erhebung nach § 1 Nr. 1 wird nach dem Stand des letzten Werktages im Oktober eines jeden Jahres durchgeführt. Dies gilt nicht für die Merkmale nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a, c und d, die jährlich für das letzte dem Stichtag nach Satz 1 vorangegangene abgeschlossene Geschäftsjahr erhoben werden.

§ 6

**Verkehrsleistungsstatistik –
Erhebungseinheiten, Stichprobenumfang**

(1) Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 erstreckt sich auf im Geltungsbereich des Güterkraftverkehrsgesetzes zugelassene Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen sowie die von ihnen gezogenen Anhänger. Ausgenommen sind Fahrzeuge, mit denen Beförderungen nach § 4 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes oder nach § 1 der Freistellungs-Verordnung GüKG durchgeführt werden.

(2) In die Erhebung einbezogen wird je Berichtszeitraum eine repräsentative Auswahl von höchstens fünf vom Tausend der in Absatz 1 genannten Erhebungseinheiten.

§ 7

**Verkehrsleistungsstatistik –
Erhebungsmerkmale**

(1) Bei den Unternehmen des Straßengüterverkehrs erfaßt die Erhebung nach § 1 Nr. 2 über Lastkraftwagen und Sattelzugmaschinen sowie über die von ihnen gezogenen Anhänger folgende Erhebungsmerkmale:

1. Jahr der ersten Zulassung,
2. zulässiges Gesamtgewicht und Nutzlast,
3. Motorleistung,
4. Anzahl der Achsen,
5. Fahrzeug- und Aufbauart,
6. Bundesland der Zulassung,
7. Wirtschaftszweig des Halters,
8. Stand des Kilometerzählers am Anfang und am Ende des Berichtszeitraums.

(2) Zusätzlich werden über sämtliche im Berichtszeitraum beginnende Fahrten, bis zu ihrem Fahrtende, folgende Merkmale erhoben:

1. Verkehrsart,
2. im Inland und im Ausland getankte Treibstoffmengen,
3. Art der beförderten Güter,
4. bei Beförderung gefährlicher Güter die Gefahrklasse sowie die Angabe, ob die Güter den Bestimmungen der §§ 7 und 7a der Gefahrgutverordnung Straße unterliegen,
5. Bruttogewicht je Güterart,
6. bei Leerfahrten Ort und Staat des Fahrtantritts und Fahrtendes sowie die zurückgelegte Entfernung,
7. bei Ladungsfahrten für jede Belade- und Entladestelle Ort und Staat sowie die zwischen den jeweiligen Orten zurückgelegte Entfernung,
8. Gemeinschaftslizenz oder Genehmigung im gewerblichen Straßengüterverkehr nach Art der Genehmigung sowie das die Genehmigung erteilende Land,
9. Art des Massengutes, des Ladegefäßes oder der Verpackung,
10. Ort und Staat der Verladung und Abladung des Güterkraftfahrzeugs auf ein anderes und von einem anderen Transportmittel sowie die Art dieses Transportmittels,

11. Ausnutzung der Ladekapazität nach Volumen,
12. durchquerte Staaten.

§ 8

**Verkehrsleistungsstatistik –
Periodizität, Berichtszeitraum**

Die Erhebung nach § 1 Nr. 2 wird laufend durchgeführt. Berichtszeitraum ist die Halbwoche von Sonntag 22.00 Uhr bis Mittwoch 24.00 Uhr oder von Donnerstag 0.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr.

§ 9

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale für die Statistik nach § 1 Nr. 1 sind Name und Anschrift der Hauptniederlassung des Unternehmens und des Auskunftspflichtigen.

(2) Hilfsmerkmale für die Statistik nach § 1 Nr. 2 sind:

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen sowie des mittelbaren Fahrzeugbesitzers im Sinne des § 10 Abs. 3,
2. für den Ort die Postleitzahl,
3. Datum des Fahrtantritts.

(3) Zusätzliche Hilfsmerkmale für die Statistiken nach § 1 sind:

1. Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person,
2. amtliche Kennzeichen der Fahrzeuge.

§ 10

Auskunftspflicht

(1) Für die Statistiken nach § 1 besteht hinsichtlich der Merkmale nach den §§ 4 und 7 sowie nach § 9 Abs. 1 und 2 Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 9 Abs. 3 sind freiwillig.

(2) In dem Unternehmen des Straßengüterverkehrs ist auskunftspflichtig:

1. für die Statistik nach § 1 Nr. 1 der Inhaber oder die für die Geschäftsführung verantwortliche Person,
2. für die Statistik nach § 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter oder derjenige Fahrzeugnutzer, der auf Grund eines Besitzmittlungsverhältnisses im Sinne des § 868 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübt (unmittelbarer Fahrzeugbesitzer).

(3) Der Fahrzeughalter sowie der mittelbare Fahrzeugbesitzer sind, soweit es sich um Unternehmen des Straßengüterverkehrs handelt, zur Ermittlung des in Absatz 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz genannten Personenkreises verpflichtet, Name, Anschrift und Telefonnummer des unmittelbaren Fahrzeugbesitzers anzugeben.

(4) Für die Löschung der nach Absatz 3 erhobenen Daten findet § 2 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 11

Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Erhebung und Aufbereitung von Daten im Rahmen der Statistik nach § 1 Nr. 1 ist das Bundesamt für Güterverkehr.

(2) Zuständig für die Erhebung und Aufbereitung von Daten im Rahmen der Statistik nach § 1 Nr. 2 ist für

1. Fahrten im gewerblichen Straßengüterverkehr das Bundesamt für Güterverkehr,
2. Fahrten im Werkverkehr das Kraftfahrt-Bundesamt.

(3) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes wird auf das Bundesamt für Güterverkehr übertragen, soweit Auskunftspflichten für die Statistiken nach § 1 betroffen sind.

§ 12

Veröffentlichung

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt veröffentlichen die Ergebnisse aus den Statistiken nach § 1.

(2) Das Statistische Bundesamt veröffentlicht Ergebnisse aus den Statistiken nach § 1 im Rahmen verkehrsträgerübergreifender Darstellungen.

§ 13

Übermittlung

Das Bundesamt für Güterverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln auf Anforderung dem Statistischen Bundesamt nach Abschluß der Aufbereitungsarbeiten Einzelangaben aus den Statistiken nach § 1 in der angeforderten sachlichen und regionalen Gliederungstiefe, soweit dies für die methodische Weiterentwicklung der Statistiken sowie die Erfüllung von Aufgaben im supra- und internationalen Bereich erforderlich ist.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Beförderungsleistungen im Straßengüterverkehr vom 16. Februar 1984 (BGBl. I S. 260), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Dezember 1989 (BAnz. S. 5909), außer Kraft.

Bonn, den 30. März 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Sandhäger

**Bekanntmachung
zur Wahlkreiseinteilung für die Wahl
zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 30. März 1994

Auf Grund des Artikels 3 des Elften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217, 1594) wird

1. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 203 bis 207 aus Anlaß der Neunummerierung der Münchener Stadtbezirke,
 2. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 262 bis 270 in Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die noch nicht in Kraft getretene Kreisgebietsreform auf Gemeindeebene und
 3. die Abgrenzung der Wahlkreise Nr. 271 bis 282 in Brandenburg aus Anlaß der Kreisgebietsreform
- in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, die durch das oben angeführte Gesetz neu gefaßt worden ist, wie folgt neu beschrieben und bekanntgemacht:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Bayern		
203	München-Mitte	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 1 bis 6, vom Stadtbezirk 9 das Gebiet des früheren Stadt- bezirks 21 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 204, 205, 206, 207)
204	München-Nord	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 10 bis 12, 24 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 205, 206, 207)
205	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 13 bis 16 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 206, 207)
206	München-Süd	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 7, 17 bis 20 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 207)
207	München-West	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 8, 21 bis 23, vom Stadtbezirk 9 das Gebiet des früheren Stadt- bezirks 23 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 205, 206)
Mecklenburg-Vorpommern		
262	Wismar – Gadebusch – Grevesmühlen – Doberan – Bützow	Kreisfreie Stadt Wismar, die amtsfreien Gemeinden Bad Doberan, Boltenhagen, Bützow, Gadebusch, Grevesmühlen, Insel Poel, Kühlungsborn, Neubukow, Schönberg, die Ämter Bad Doberan-Land (= Gemeinden Admannshagen- Bargeshagen, Bartenshagen-Parkentin, Börgerende- Rethwisch, Hohenfelde, Nienhagen, Reddelich, Retschow, Steffenshagen, Wittenbeck), Bad Kleinen (= Gemeinden Bad Kleinen, Beidendorf, Bobitz, Hohen Viecheln) (Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 264),

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Bützow-Land (= Gemeinden Bernitt, Göllin, Jürgens- hagen, Klein Belitz, Klein Sien, Kurzen Trechow, Moisall, Neuendorf, Oettelin, Parkow, Penzin, Rühn, Schlemmin, Selow, Steinhagen, Viezen, Zepelin),</p> <p>Dorf-Mecklenburg (= Gemeinden Dorf Mecklenburg, Groß Stieten, Lübow, Metelsdorf, Schimm),</p> <p>Gadebusch-Land (= Gemeinden Dragun, Groß Salitz, Kneese, Krembz, Mühlen-Eichsen, Roggendorf, Rögnitz, Veelböken),</p> <p>Gägelow (= Gemeinden Barnekow, Gägelow, Gramkow, Groß Krankow, Zierow),</p> <p>Grevesmühlen-Land (= Gemeinden Bernstorf, Börzow, Hanshagen, Mallentin, Plüschow, Roggenstorf, Rütting, Testorf, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow),</p> <p>Klützer Winkel (= Gemeinden Damshagen, Elmenhorst, Groß Walmstorf, Klütz, Moor, Parin),</p> <p>Kröpelin (= Gemeinden Altenhagen, Jennewitz, Karin, Kröpelin, Schmadebeck),</p> <p>Lützwow (= Gemeinden Badow, Gottesgabe, Lützwow, Perlin, Pokrent, Renzow)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 263),</p> <p>Neubukow-Salzhaff (= Gemeinden Alt Bukow, Bastorf, Biendorf, Jörnstorf, Kamin, Kirch Mulsow, Krempin, Pepelow, Rakow, Ravensberg, Rerik, Roggow, Westenbrügge),</p> <p>Neuburg (= Gemeinden Benz, Blowatz, Boiensdorf, Hageböck, Hornstorf, Krusenhausen, Neuburg- Steinhausen),</p> <p>Neukloster (= Gemeinden Babst, Glasin, Krassow, Lübberstorf, Neukloster, Pässe, Zurow, Züsow),</p> <p>Ostseestrand (= Gemeinden Dassow, Harkensee, Kalkhorst, Pötenitz, Selmsdorf),</p> <p>Rehna (= Gemeinden Bülow, Carlow, Dechow, Demern, Groß Molzahn, Groß Rünz, Holdorf, Köchelstorf b. Rehna, Löwitz, Nesow, Rehna, Rieps, Schlagsdorf, Thandorf, Utecht, Vitense Parber, Wedendorf),</p> <p>Satow (= Gemeinden Bölkow, Hanstorf, Heiligenhagen, Radegast, Reinshagen, Satow),</p> <p>Schönberg-Land (= Gemeinden Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Papenhusen, Roduchelstorf),</p> <p>Schwaan (= Gemeinden Bandow, Benitz, Bröbberow, Kassow, Rukieten, Schwaan, Vorbeck, Wiendorf),</p> <p>Steintanz-Warnowtal (= Gemeinden Baumgarten, Boitin, Dreetz, Katelbogen, Lübzin, Qualitz, Rosenow, Tarnow, Warnow, Zernin)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 264)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
263	Schwerin – Hagenow	<p>Kreisfreie Stadt Schwerin, die amtsfreien Gemeinden Boizenburg/Elbe, Hagenow, Wittenburg, die Ämter Banzkow (= Gemeinden Banzkow, Goldenstädt, Plate, Sukow), Boizenburg-Land (= Gemeinden Besitz, Gresse, Greven, Klein Bengerstorf, Neu Gülze, Nostorf, Schwanheide, Teldau, Tessin b. Boizenburg, Wiebendorf), Crivitz (= Gemeinden Barnin, Bülow, Crivitz, Demen, Gädebehn, Göhren, Ruthenbeck, Tramm, Wessin, Zapel), Hagenow-Land (= Gemeinden Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf, Moraas, Pätow, Picher, Pritzier, Redefin, Setzin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz), Lübstorf/Alt Meteln (= Gemeinden Alt Meteln, Böken, Klein Trebbow, Lübstorf, Pingelshagen, Seehof, Zickhusen), Lübtheen (= Gemeinden Garlitz, Gößlow, Jessenitz, Lübtheen), Lützwow (= Gemeinden Brüsewitz, Cramonshagen, Dalberg-Wendelstorf, Grambow) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 262), Ostufer Schweriner See (= Gemeinden Cambs, Gneven, Godern, Langen Brütz, Leezen, Pinnow, Raben Steinfeld, Retgendorf, Rubow), Rastow (= Gemeinden Lübesse, Rastow, Sülstorf, Uelitz), Stralendorf (= Gemeinden Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden, Zülow), Vellahn (= Gemeinden Banzin, Bennin, Brahlstorf, Camin, Dersenow, Kloddram, Melkof, Rodenwalde, Vellahn), Wittenburg-Land (= Gemeinden Boddin, Dodow, Dreilützwow, Drönnewitz, Karft, Körchow, Lehsen, Luckwitz, Parum, Tessin b. Wittenburg, Waschow), Zarrentin (= Gemeinden Bantin, Gallin, Kogel, Lassahn, Lüttow, Neuhof, Valluhn, Zarrentin)</p>
264	Güstrow – Sternberg – Lübz – Parchim – Ludwigslust	<p>Die amtsfreien Gemeinden Brüel, Goldberg, Grabow, Güstrow, Laage, Ludwigslust, Lübz, Parchim, Plau, Sternberg, die Ämter Bad Kleinen (= Gemeinde Ventschow) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 262), Brüel-Land (= Gemeinden Blankenberg, Kuhlen, Langen Jarchow, Weitendorf b. Brüel, Wendorf, Zahrendorf),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
265	Rostock	<p>Dömitz (= Gemeinden Dömitz, Heidhof, Polz, Rüterberg, Tewswos, Vielank, Woosmer),</p> <p>Eldetal (= Gemeinden Damm, Domsühl, Friedrichsruhe, Grebbin, Groß Niendorf, Klinken, Raduhn, Severin, Zölkow),</p> <p>Grabow-Land (= Gemeinden Balow, Brunow, Dadow, Dambeck, Eldena, Karstädt, Kremmin, Krinitz, Milow, Möllenbeck, Muchow, Prislich, Steesow, Werle, Zierzow),</p> <p>Güstrow-Land (= Gemeinden Bülow, Glasewitz, Groß Schwiesow, Gutow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Recknitz, Reimershagen, Sarmstorf, Zehna),</p> <p>Krakow am See (= Gemeinden Bellin, Charlottenthal, Dobbin, Hoppenrade, Krakow am See, Kuchelmiß, Linstow),</p> <p>Laage-Land (= Gemeinden Alt Kätwin, Diekhof, Groß Ridsenow, Hohen Spreng, Liessow, Pölitz, Sabel, Striesdorf, Wardow, Weitendorf),</p> <p>Lalendorf (= Gemeinden Lalendorf, Langhagen, Mamerow, Vietgest, Wattmannshagen),</p> <p>Ludwigslust-Land (= Gemeinden Alt-Krenzlin, Bresegard, Fahrbinde, Glaisin, Göhlen, Groß Laasch, Kummer, Leussow, Lüblow, Warlow, Wöbbelin),</p> <p>Malliß (= Gemeinden Göhren, Gorlosen, Grebs, Karenz, Malliß, Neu Kaliß, Niendorf),</p> <p>Marnitz (= Gemeinden Marnitz, Siggelkow, Suckow, Tessenow),</p> <p>Mildenitz (= Gemeinden Diestelow, Dobbartin, Langenhagen, Mestlin, Neu Poserin, Techentin, Wendisch Waren),</p> <p>Neustadt-Glewe (= Gemeinden Blievenstorf, Brenz, Neustadt-Glewe),</p> <p>Parchim-Land (= Gemeinden Groß Godems, Herzfeld, Karrenzin, Matzlow-Garwitz, Rom, Spornitz, Stolpe, Stralendorf, Ziegendorf),</p> <p>Plau-Land (= Gemeinden Barkow, Ganzlin, Gnevsvorf, Karow, Plauerhagen, Retzow, Wendisch Priborn),</p> <p>Steintanz-Warnowtal (= Gemeinden Gülzow, Prüzen) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 262),</p> <p>Sternberg-Land (= Gemeinden Borkow, Dabel, Groß Görnow, Hohen Pritz, Kobrow, Mustin, Pastin, Witzin),</p> <p>Ture (= Gemeinden Broock, Gallin, Gischow, Granzin, Herzberg, Karbow-Vietlütbe, Kreien, Kritzow, Kuppen- tin, Lutheran, Passow, Wahlstorf, Werder),</p> <p>Warin (= Gemeinden Bibow, Groß Labenz, Jesendorf, Warin)</p>
		Kreisfreie Stadt Rostock

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
266	Rostock, Land – Ribnitz-Damgarten – Teterow – Malchin	<p>Die amtsfreien Gemeinden</p> <p>Barth, Graal-Müritz, Malchin, Neukalen, Ribnitz-Damgarten, Stavenhagen, Tessin, Teterow, Zingst a. Darß,</p> <p>die Ämter</p> <p>Ahrenshagen (= Gemeinden Ahrenshagen, Daskow, Schlemmin, Semlow, Trinwillershagen),</p> <p>Bad Sülze (= Gemeinden Bad Sülze, Böhlendorf, Breesen, Dettmannsdorf, Dudendorf, Eixen, Kavelisdorf, Langsdorf, Ravenhorst, Schulenberg),</p> <p>Barth-Land (= Gemeinden Bartelshagen II b. Barth, Divitz, Fuhlendorf, Kenz, Küstrow, Löbnitz, Lüdershagen, Pruchten, Saal, Spoldershagen)</p> <p>(Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 267),</p> <p>Carbäk (= Gemeinden Broderstorf, Klein Kussewitz, Mandelshagen, Poppendorf, Roggentin, Steinfeld, Thulendorf),</p> <p>Dargun (= Gemeinden Brudersdorf, Dargun, Stubbendorf, Wagun, Zarnekow),</p> <p>Darß/Fischland (= Gemeinden Ahrenshoop, Born a. Darß, Dierhagen, Prerow a. Darß, Wieck a. Darß, Wustrow),</p> <p>Gnoiien (= Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Boddin, Finkenthal, Gnoiien, Groß-Nieköhr, Kleverhof, Lühburg, Walkendorf, Wasdow),</p> <p>Jördenstorf (= Gemeinden Groß-Wüstenfelde, Jördenstorf, Leikendorf, Levitzow, Matgendorf, Neu-Heinde, Poggelow, Prebberede, Remlin, Sukow-Marienhof, Thürkow),</p> <p>Malchin-Land (= Gemeinden Basedow, Duckow, Faulenrost, Gielow, Gorschendorf, Kummerow, Remplin),</p> <p>Marlow (= Gemeinden Allerstorf, Bartelshagen I b. Ribnitz-Damgarten, Brünkendorf, Carlsruhe, Gresenhorst, Kuhlrade, Marlow),</p> <p>Moltzow (= Gemeinde Schwinkendorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 269),</p> <p>Rostocker Heide (= Gemeinden Bentwisch, Blankenhagen, Gelbensande, Mönchhagen, Rövershagen),</p> <p>Sanitz (= Gemeinden Groß Lüsewitz, Gubkow, Niekrenz, Reppelin, Sanitz),</p> <p>Stavenhagen-Land (= Gemeinden Bredenfelde, Briggow, Grammentin, Grischow, Gülzow, Ivenack, Jürgenstorf, Kittendorf, Ritzerow, Zettermin)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 269),</p> <p>Tessin-Land (= Gemeinden Cammin, Gnewitz, Grammow, Kowal, Nustrow, Selpin, Stubbendorf, Thelkow, Zarnewanz),</p> <p>Teterow-Land (= Gemeinden Alt Sührkow, Bristow, Bülow, Dahmen, Dalkendorf, Groß Roge, Groß-Wokern, Hohen Demzin, Warnkenhagen),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
267	Stralsund – Rügen – Grimmen	<p>Warnow-Ost (= Gemeinden Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Kessin, Lieblingshof, Prisannewitz),</p> <p>Warnow-West (= Gemeinden Elmenhorst/Lichtenhagen, Kritzmow, Lambrechtshagen, Papendorf, Pölchow, Stäbelow, Ziesendorf)</p> <p>Kreisfreie Stadt Stralsund,</p> <p>die amtsfreien Gemeinden</p> <p>Bergen/Rügen, Binz, Grimmen, Putbus, Saßnitz,</p> <p>die Ämter</p> <p>Altenpleen (= Gemeinden Altenpleen, Groß Mohrdorf, Klausdorf, Kramerhof, Preetz, Prohn),</p> <p>Barth-Land (= Gemeinde Karnin)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 266),</p> <p>Bergen-Land (= Gemeinden Buschvitz, Hiddensee, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Ralswiek, Rappin, Sehlen, Thesenvitz, Zirkow),</p> <p>Franzburg-Richtenberg (= Gemeinden Altenhagen, Buchholz, Franzburg, Gremersdorf, Millienhagen, Oebelitz, Richtenberg, Velgast, Weitenhagen),</p> <p>Garz (= Gemeinden Garz/Rügen, Groß Schoritz, Gustow, Karnitz, Poseritz, Zudar),</p> <p>Gingst (= Gemeinden Gingst, Kluis, Neuenkirchen, Schaprode, Trent, Ummanz),</p> <p>Jasmund (= Gemeinden Glowe, Lohme, Sagard),</p> <p>Kronskamp (= Gemeinden Elmenhorst, Papenhagen, Stoltenhagen, Wittenhagen, Zarrendorf),</p> <p>Miltzow (= Gemeinden Behnkendorf, Brandshagen, Horst, Kirchdorf, Miltzow, Reinberg, Wilmschagen),</p> <p>Mönchgut-Granitz (= Gemeinden Baabe, Gager, Göhren, Lancken-Granitz, Middelhagen, Sellin, Thießow),</p> <p>Niepars (= Gemeinden Groß Kordshagen, Jakobsdorf, Kummerow, Lüssow, Neu Bartelshagen, Niepars, Pantelitz, Steinhagen, Wendorf),</p> <p>Südwest-Rügen (= Gemeinden Altfähr, Dreschvitz, Ramin, Samtens),</p> <p>Süderholz (= Gemeinden Bartmannshagen, Griebenow, Kandelin, Klevenow, Neuendorf, Poggendorf, Rakow),</p> <p>Trebeltal (= Gemeinden Deyelsdorf, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Splietsdorf, Wendisch Baggendorf),</p> <p>Tribsees (= Gemeinden Drechow, Hugoldsdorf, Siemersdorf, Tribsees),</p> <p>Wittow (= Gemeinden Altenkirchen, Breege, Dranske, Putgarten, Wiek)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
268	Greifswald – Wolgast – Demmin	<p>Kreisfreie Stadt Greifswald, die amtsfreien Gemeinden Demmin, Heringsdorf, Jarmen, Loitz, Wolgast, Zinnowitz, die Ämter Ahlbeck bis Stettinerhaff (= Gemeinden Ahlbeck, Dargen, Garz, Kamminke, Korswandt, Zirchow), Am Schmollensee (= Gemeinden Bansin, Benz, Mellenthin, Neppermin, Pudagla), An der Peenemündung (= Gemeinden Karlshagen, Mölschow, Peenemünde, Trassenheide), Borrentin (= Gemeinden Beggerow, Borrentin, Gnevezow, Hohenbollentin, Lindenberg, Meesiger, Metschow, Neu Kentzlin, Sarow, Schönfeld, Sommersdorf, Verchen), Demmin-Land (= Gemeinden Beestland, Hohen- brünzow, Hohenmocker, Kletzin, Nossendorf, Quitzerow, Sanzkow, Siedenbrünzow, Teusin, Upost, Utzedel, Warrenzin, Wotenick), Landhagen (= Gemeinden Behrenhoff, Dargelin, Dersekow, Diedrichshagen, Groß Petershagen, Hinrichshagen, Levenhagen, Mesekenhagen, Neuenkirchen, Wackerow, Weitenhagen), Gützkow (= Gemeinden Bandelin, Breechen, Gribow, Gützkow, Kammin, Kölzin, Lüssow), Insel Usedom-Mitte (= Gemeinden Koserow, Loddin, Ückeritz, Zempin), Lubmin (= Gemeinden Brünzow, Hanshagen, Katzow, Kemnitz, Loissin, Lubmin, Neu Boltenhagen, Rubenow, Wusterhusen), Peenetal (= Gemeinden Düvier, Görmin, Sassen, Trantow, Wüstenfelde), Tutow (= Gemeinden Alt-Tellin, Bentzin, Daberkow, Kartlow, Kruckow, Plötz, Schmarsow, Tutow, Völschow), Usedom-Süd (= Gemeinden Morgenitz, Rankwitz, Stolpe, Usedom), Wolgast-Land (= Gemeinden Buddenhagen, Groß Ernthof, Hohendorf, Kröslin, Krummin, Lütow, Sauzin, Zemitz), Ziethen (= Gemeinden Buggenhagen, Lassan, Pulow) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 270), Züssow (= Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Ranzin, Wrangelburg, Züssow)</p>
269	Neubrandenburg – Altentreptow – Waren – Röbel	<p>Kreisfreie Stadt Neubrandenburg, die amtsfreien Gemeinden Altentreptow, Burg Stargard, Friedland, Malchow, Röbel/Müritz, Waren/Müritz,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
270	Neustrelitz – Straßburg – Pasewalk – Ueckermünde – Anklam	<p>die Ämter</p> <p>Burg Stargard-Land (= Gemeinden Cammin, Cölpin, Dewitz, Groß-Nemerow, Holldorf, Pragsdorf, Teschendorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 270),</p> <p>Friedland-Land (= Gemeinden Brohm, Eichhorst, Genzkow, Glienke, Jatzke, Kotelow, Sadelkow, Salow, Schwanbeck, Schwichtenberg, Wittenborn),</p> <p>Kastorfer See (= Gemeinden Altenhagen, Breesen, Groß Teetzleben, Kriesow, Pinnow, Pripsleben, Reinberg, Röckwitz, Tützpatz, Wildberg, Wolde),</p> <p>Malchow-Land (= Gemeinden Adamshoffnung, Alt Schwerin, Göhren-Lebbin, Grüssow, Kogel, Lexow, Nossentiner Hütte, Penkow, Rogeez, Satow, Silz, Walow, Zislow),</p> <p>Möllenhagen (= Gemeinden Ankershagen, Groß Flotow, Groß Vielen, Klein Lukow, Kraase, Lehsten, Marihn, Möllenhagen, Mollenstorf, Wendorf),</p> <p>Moltzow (= Gemeinden Grabowhöfe, Hohen Wangelin, Jabel, Klocksin, Lupendorf, Moltzow, Neu Gaarz, Vollrathruhe)</p> <p>(Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 266),</p> <p>Neverin (= Gemeinden Beseritz, Blankenhof, Brunn, Neddemin, Neuenkirchen, Neverin, Sponholz, Staven, Trollenhagen, Warlin, Woggersin, Wulkenzin, Zirzow),</p> <p>Penzlin (= Gemeinden Alt Rehse, Krukow, Lapitz, Mallin, Penzlin, Puchow),</p> <p>Rechlin (= Gemeinden Buchholz, Melz, Priborn, Vipperow)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 270),</p> <p>Röbel-Land (= Gemeinden Altenhof, Bollewick, Bütow, Fincken, Gotthun, Grabow-Below, Groß-Kelle, Jaebet, , Kambs, Kieve, Leizen, Ludorf, Massow, Minzow, Sietow, Stuer, Wredenhagen, Zepkow),</p> <p>Stavenhagen-Land (= Gemeinden Knorrendorf, Mölln, Rosenow)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 266),</p> <p>Tollensetal (= Gemeinden Bartow, Breest, Burow, Gnevkow, Golchen, Grapzow, Grischow, Gültz, Siedenbollentin, Werder),</p> <p>Waren-Land (= Gemeinden Alt Schönau, Groß Dratow, Groß Gievitz, Groß Plasten, Hinrichshagen, Kargow, Klink, Lansen, Schloen, Torgelow, Varchentin, Vielist)</p> <p>Die amtsfreien Gemeinden</p> <p>Anklam, Eggesin, Neustrelitz, Pasewalk, Strasburg, Torgelow, Ueckermünde,</p> <p>die Ämter</p> <p>Burg Stargard-Land (= Gemeinden Ballin, Leppin, Neu-Käbelich)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 269),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Ducherow (= Gemeinden Bargischow, Bugewitz, Ducherow, Löwitz, Lübs, Neu Kosenow, Neuendorf A, Rathebur, Rossin, Schwerinsburg, Wietstock),</p> <p>Feldberger Seenlandschaft (= Gemeinden Conow, Dolgen, Feldberg, Lichtenberg, Lüttenhagen),</p> <p>Ferdinandshof (= Gemeinden Altwigshagen, Ferdinandshof, Heinrichsruh, Heinrichswalde, Rothemühl, Wilhelmsburg),</p> <p>Groß-Miltzow (= Gemeinden Groß-Miltzow, Helpt, Kreckow, Kublank, Neetzka, Pasenow, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf),</p> <p>Krien (= Gemeinden Iven, Krien, Krusenfelde, Liepen, Medow, Neetzow, Nerdin, Neuendorf B, Postlow, Steinmocker, Stolpe),</p> <p>Löcknitz (= Gemeinden Bergholz, Bismark, Blankensee, Boock, Glashütte, Grambow, Löcknitz, Mewegen, Pampow, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow),</p> <p>Mirow (= Gemeinden Diemitz, Mirow, Roggentin),</p> <p>Neustrelitz-Land (= Gemeinden Blankensee, Blumenholz, Carpin, Dabelow, Godendorf, Grünow, Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck, Rödlin-Thurow, Userin, Watzkendorf, Wokuhl),</p> <p>Penkun (= Gemeinden Glasow, Grünz, Krackow, Lebehn, Nadrensee, Penkun, Sommersdorf, Storkow, Wollin b. Penkun),</p> <p>Rechlin (= Gemeinden Lärz, Rechlin, Schwarz) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 269),</p> <p>Spantekow (= Gemeinden Blesewitz, Boldekow, Butzow, Drewelow, Japenzin, Neuenkirchen, Pelsin, Putzar, Sarnow, Spantekow, Zinzow),</p> <p>Uecker-See-See-See (= Gemeinden Ahlbeck, Altwarp, Grambin, Hammer a. Uecker, Hintersee, Leopoldshagen, Liepgarten, Luckow, Meiersberg, Mönkebude, Rieth, Torgelow Holländerei, Vogelsang),</p> <p>Uecker-Randow-Tal (= Gemeinden Belling, Blumenhagen, Brietzig, Damerow, Fahrenwalde, Groß-Luckow, Jatznick, Klein Luckow, Koblenz, Krugsdorf, Marienthal, Nieden, Papendorf, Polzow, Rollwitz, Schönwalde, Viereck, Zerrenthin, Züsedom),</p> <p>Wesenberg (= Gemeinden Priepert, Strasen, Wesenberg, Wustrow),</p> <p>Woldegk (= Gemeinden Bredenfelde, Göhren, Grauenhagen, Groß-Daberkow, Hinrichshagen, Mildnitz, Petersdorf, Rehberg, Woldegk),</p> <p>Ziethen (= Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Ziethen)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 268)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
Brandenburg		
271	Neuruppin – Kyritz Wittstack – Pritzwald – Perleberg	<p>Landkreis Prignitz, vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin die Gemeinden Neuruppin, Wittstock, die Ämter Fehrbellin (= Gemeinden Betzin, Brunne, Dechtow, Deutschhof, Fehrbellin, Hakenberg, Karwensee, Königs- horst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Protzen, Tarmow, Walchow, Wall, Wustrau-Altfriesack), Heiligengrabe/Blumenthal (= Gemeinden Blandikow, Blesendorf, Blumenthal, Grabow b. Blumenthal, Heiligengrabe, Jabel, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow, Zaatze), Kyritz (= Gemeinden Bork, Drewen, Holzhausen, Kötzlin, Kyritz, Rehfeld/Berlitt, Schönermark, Teetz), Lindow/Mark (= Gemeinden Banzendorf, Herzberg, Hindenberg, Klosterheide, Lindow, Rühnick, Schönberg, Seebeck-Strubensee, Vielitz) (Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 272), Neustadt (Dosse) (= Gemeinden Breddin, Dreetz, Giesenhorst, Hohenofen, Lohm, Neustadt/Dosse, Plänitz-Leddin, Roddahn, Sieversdorf, Stüdenitz, Zernitz), Rheinsberg (= Gemeinden Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Rheinsberg, Schwanow, Wallitz, Zechlin Dorf, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen), Ternitz (= Gemeinden Dabergotz, Darritz-Wahlendorf, Frankendorf, Garz, Gottberg, Katerbow, Kerzlin, Kränzlin, Küdow-Lüchfeld, Netzeband, Rägelin, Rohr- lack, Storbeck, Vichel, Walsleben, Werder, Wildberg), Wittstock-Land (= Gemeinden Berlinchen, Christdorf, Dossow, Dranse, Flecken Zechlin, Fretzdorf, Freyen- stein, Gadow, Goldbeck, Groß Haßlow, Herzprung, Königsberg, Niemerlang, Rossow, Schweinrich, Sewekow, Wulfersdorf, Zempow, Zootzen), Wusterhausen (= Gemeinden Bantikow, Barsikow, Blankenberg, Brunn, Bückwitz, Dessow, Ganzer, Gartow, Kantow, Lögow, Nackel, Schönberg, Segeletz, Trieplatz, Wusterhausen/Dosse) (Übrige Gemeinde s. Wkr. 272)</p>
272	Prenzlau – Angermünde – Schwedt – Templin – Gransee	<p>Vom Landkreis Oberhavel die Ämter Fürstenberg (= Gemeinden Althymen, Barsdorf, Blumenow, Bredereiche, Dannenwalde, Fürstenberg, Himmelpfort, Steinförde, Tomow, Zootzen),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Gransee und Gemeinden (= Gemeinden Altlüdersdorf, Baumgarten, Dollgow, Gransee, Großwoltersdorf, Kraatz-Buberow, Menz, Meseberg, Neuglobsow, Neulögow, Rönnebeck, Schönermark, Schulzendorf, Seilershof, Sonnenberg, Wolfsruh, Zernikow),</p> <p>Löwenberg (= Gemeinden Falkenthal, Glambeck, Grieben, Großmutz, Grüneberg, Gutengermendorf, Häsen, Löwenberg, Neulöwenberg)</p> <p>(Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 273),</p> <p>Zehdenick (= Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Kleinmutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf, Zehdenick)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 273),</p> <p>vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin</p> <p>das Amt</p> <p>Lindow/Mark (= Gemeinde Keller)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 271),</p> <p>vom Landkreis Uckermark</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Schwedt/Oder, Angermünde, Prenzlau, Templin,</p> <p>die Ämter</p> <p>Angermünde-Land (= Gemeinden Altkünkendorf, Biesenbrow, Bruchhagen, Crussow, Frauenhagen, Gellmersdorf, Görtsdorf, Greiffenberg, Günterberg, Herzsprung, Kerkow, Mürow, Neukünkendorf, Polßen, Schmargendorf, Schmiedeberg, Steinhöfel, Stolpe/Oder, Welsow, Wilmersdorf, Wolletz)</p> <p>(Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 274),</p> <p>Boitzenburg/Uckermark (= Gemeinden Berkholz, Boitzenburg, Buchenhain, Funkenhagen, Hardenbeck, Haßleben, Jakobshagen, Klaushagen, Warthe, Wichmannsdorf),</p> <p>Brüssow/Uckermark (= Gemeinden Bagemühl, Brüssow, Carmzow, Grünberg, Ludwigsburg, Schönfeld, Wallmow, Woddow, Wollschow),</p> <p>Gartz/Oder (= Gemeinden Biesendahlshof, Blumberg, Casekow, Friedrichsthal, Gartz/Oder, Geesow, Groß Pinnow, Hohenfelde, Hohenreinkendorf, Hohenselchow, Luckow, Mescherin, Neurochlitz, Radekow, Rosow, Schönfeld, Tantow, Vierraden, Wartin, Woltersdorf),</p> <p>Gerswalde (= Gemeinde Flieth, Friedenfelde, Gerswalde, Groß Fredenwalde, Groß Kölpin, Kaakstedt, Krohnhorst, Milmersdorf, Mittenwalde, Stegelitz, Temmen),</p> <p>Gramzow (= Gemeinden Bertikow, Bietikow, Blankenburg, Eickstedt, Falkenwalde, Gramzow, Hohengüstow, Lützlöw, Meichow, Potzlöw, Schmölln, Seehausen, Warnitz, Ziemkendorf),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
273	Oranienburg – Nauen	<p>Lübbenow/Uckermark (= Gemeinden Fahrenholz, Güterberg, Jagow, Lemmersdorf, Lübbenow, Milow, Nechlin, Trebenow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen),</p> <p>Lychen (= Gemeinden Beenz, Lychen, Retzow, Rutenberg),</p> <p>Nordwestuckermark (= Gemeinden Arendsee, Beenz, Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Kraatz, Naugarten, Parmen-Weggun, Röpersdorf, Schapow, Schönermark, Sternhagen),</p> <p>Oder-Welse (= Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Briest, Criewen, Felchow, Flemisdorf, Fredersdorf, Golm, Grünow, Jamikow, Kummerow, Landin, Passow, Pinnow, Schöneberg, Schönermark, Schönnow, Stendell, Zichow, Zützen),</p> <p>Prenzlau-Land (= Gemeinden Blindow, Damme, Dauer, Dedelow, Drense, Falkenhagen, Göritz, Grünow, Güstow, Holzendorf, Klinkow, Schenkenberg, Schönwerder),</p> <p>Templin-Land (= Gemeinden Beutel, Densow, Gandenitz, Gollin, Groß Dölln, Grunewald, Hammelspring, Herzfelde, Klosterwalde, Petznick, Ringenwalde, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinde s. Wkr. 274)</p> <p>Vom Landkreis Havelland</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Falkensee, Nauen,</p> <p>die Ämter,</p> <p>Brieselang (= Gemeinden Bredow, Brieselang, Zeestow),</p> <p>Friesack (= Gemeinden Brädikow, Friesack, Haage, Paulinenaue, Pessin, Senzke, Vietznitz, Wagenitz, Warsow, Wutzetz, Zootzen),</p> <p>Ketzin (= Gemeinden Etzin, Falkenrehde, Ketzin, Tremmen, Zachow),</p> <p>Nauen-Land (= Gemeinden Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Grünefeld, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Retzow, Ribbeck, Selbelang, Tietzow, Wachow),</p> <p>Schönwalde-Glien (= Gemeinden Paaren i. Glien, Pausin, Perwenitz, Schönwalde, Wansdorf),</p> <p>Wustermark (= Gemeinden Buchow-Karpzow, Dallgow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wernitz, Wustermark)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 275),</p> <p>vom Landkreis Oberhavel</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Birkenwerder b. Berlin, Glienicke/Nordbahn, Hennigsdorf b. Berlin, Hohen Neuendorf b. Berlin, Leegebruch, Oranienburg, Velten,</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
274	Eberswalde – Bernau – Bad Freienwalde	<p>die Ämter</p> <p>Kremmen (= Gemeinden Beetz, Flatow, Groß-Ziethen, Kremmen, Sommerfeld, Staffelde),</p> <p>Liebenwalde (= Gemeinden Hammer, Kreuzbruch, Liebenwalde, Neuholland),</p> <p>Löwenberg (= Gemeinde Teschendorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 272),</p> <p>Oberkrämer (Eichstädt) (=Gemeinden Bärenklau, Bötzwow, Eichstädt, Marwitz, Neu-Vehlefanf, Schwante, Vehlefanf),</p> <p>Oranienburg-Land (= Gemeinden Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Hohenbruch, Lehnitz/Nordbahn, Malz, Nassenheide, Neuendorf, Schmachtenhagen, Wensickendorf, Zehlendorf),</p> <p>Schildow (= Gemeinden Mühlenbeck, Schildow, Schönfließ, Stolpe-Dorf, Stolpe-Süd, Zühlsdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 272)</p> <p>Landkreis Barnim,</p> <p>vom Landkreis Märkisch-Oderland</p> <p>die Ämter</p> <p>Bad Freienwalde (= Gemeinden Altgietzen, Bad Freienwalde, Bralitz, Hohenwutzen, Neuenhagen, Schiffmühle),</p> <p>Falkenberg-Höhe (= Gemeinden Beiersdorf, Brunow, Dannenberg/Mark, Falkenberg/Mark, Freudenberg, Heckelberg, Krüge-Gersdorf, Leuenberg, Steinbeck, Wölsickendorf-Wollenberg),</p> <p>Wriezen (= Gemeinden Altwriezen-Beauregard, Eichwerder, Lüdersdorf-Biesdorf, Rathsdorf, Schulzendorf, Wriezen),</p> <p>Wriezen-Land (= Gemeinden Altreeetz, Alttrebbin, Bliesdorf, Frankenfelde, Güstebieser Loose, Haselberg, Kunersdorf, Mädewitz, Möglin, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegöricke, Neureetz, Neurüdnitz, Sternebeck-Harnekop, Wustrow, Zäckericker-Loose)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 277)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 277),</p> <p>vom Landkreis Uckermark</p> <p>das Amt</p> <p>Angermünde-Land (= Gemeinde Bölkendorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 272)</p>
275	Brandenburg – Rathenow – Belzig	<p>Kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel,</p> <p>vom Landkreis Havelland</p> <p>die Ämter</p> <p>Milow (= Gemeinden Bützer, Großwudicke, Jerchel, Milow, Möthlitz, Nitzahn, Vieritz, Zollchow),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Nennhausen (= Gemeinden Bamme, Barnewitz, Buckow b. Nennhausen, Buschow, Damme, Ferchesar, Garlitz, Gräningen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Stechow),</p> <p>Premnitz (= Gemeinden Döberitz, Mögelin, Premnitz),</p> <p>Rathenow (= Gemeinden Böhne, Göttlin, Grütz, Rathenow, Semlin, Steckelsdorf),</p> <p>Rhinow (= Gemeinden Görne, Großderschau, Gülpe, Hohennauen, Kleßen, Parey, Rhinow, Schönholz-Neuwerder, Spaatz, Stölln, Strodehne, Wassersuppe, Witzke, Wolsier)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 273), vom Landkreis Potsdam-Mittelmark die Ämter</p> <p>Beetzsee (= Gemeinden Brielow, Briest, Butzow, Fohrde, Gortz, Hohenferchesar, Ketzür, Lünow, Marzahne, Päwesin, Pritzerbe, Radewege, Roskow, Weseram),</p> <p>Belzig (= Gemeinden Belzig, Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig),</p> <p>Brück (= Gemeinden Alt Bork, Baitz, Borkheide, Borkwalde, Brück, Cammer, Damelang-Freienthal, Deutsch Bork, Linthe, Locktow, Neuendorf b. Brück),</p> <p>Emster-Havel (= Gemeinden Damsdorf, Gollwitz, Götz, Jeserig, Schenkenberg, Trechwitz, Wust),</p> <p>Groß Kreuz (= Gemeinde Deetz/Havel)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 276),</p> <p>Lehnin (= Gemeinden Emstal, Golzow, Grebs, Krahe, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Oberjünne, Prützke, Rädcl, Reckahn, Rietz)</p> <p>(Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 276),</p> <p>Niemegk (= Gemeinden Brachwitz, Buchholz b. Niemegk, Dahnsdorf, Garrey, Groß Marzehns, Haseloff-Grabow, Klein Marzehns, Kranepuhl, Mörz, Nichel, Niederwerbig, Niemegk, Raben, Rädigke, Schlalach),</p> <p>Wiesenburg (= Gemeinden Benken, Grubo, Jeserigerhütten, Jeserig/Fläming, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Neuhütten, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau, Wiesenburg),</p> <p>Wusterwitz (= Gemeinden Bensdorf, Rogäsen, Viesen, Warchau, Wusterwitz),</p> <p>Ziesar (= Gemeinden Böcke, Buckau, Bücknitz, Dretzen, Glienecke, Görzke, Gräben, Hohenlobbese, Köpernitz, Rottstock, Steinberg, Wenzlow, Wollin, Ziesar, Zitz)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 276, 278)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
276	Potsdam	<p>Kreisfreie Stadt Potsdam, vom Landkreis Potsdam-Mittelmark die Gemeinden Kleinmachnow, Seddiner See, Teltow, Werder/Havel, die Ämter Beelitz (= Gemeinden Beelitz, Buchholz b. Treuenbrietzen, Busendorf, Elsholz, Fichtenwalde, Reesdorf, Rieben, Salzbrunn, Schäpe, Schlunkendorf, Wittbrietzen, Zauchwitz), Fahrland (= Gemeinden Fahrland, Groß Glienicke, Marquardt, Neu Fahrland, Satzkorn, Seeburg, Uetz-Paaren), Groß Kreuz (= Gemeinden Bochow, Derwitz, Groß Kreuz, Krielow, Schmergow) (Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 275), Lehnin (= Gemeinde Göhlsdorf) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 275), Michendorf (= Gemeinden Fresdorf, Langerwisch, Michendorf, Stücken, Wildenbruch, Wilhelmshorst), Rehbrücke (= Gemeinden Bergholz-Rehbrücke, Fahlhorst, Nudow, Philippsthal, Saarmund, Tremsdorf), Schwielowsee (= Gemeinden Caputh, Ferch, Geltow), Stahnsdorf (= Gemeinden Güterfelde, Schenkenhorst, Sputendorf b. Großbeeren, Stahnsdorf), Werder (= Gemeinden Bliesendorf, Glindow, Golm, Kemnitz, Phöben, Plötzin, Töplitz) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 275, 278)</p>
277	Fürstenwalde – Strausberg – Seelow	<p>Vom Landkreis Dahme-Spreewald das Amt Unteres Dahmeland (= Gemeinde Wernsdorf) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 278) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 278, 279, 282), vom Landkreis Märkisch-Oderland die Gemeinden Eggersdorf b. Strausberg, Fredersdorf-Vogelsdorf, Neuenhagen b. Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Seelow, Strausberg, die Ämter Altlandsberg (= Gemeinden Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Gielsdorf, Wegendorf, Wesendahl), Golzow (= Gemeinden Alt Tucheband, Bleyen, Buschdorf, Friedrichsaue, Genschmar, Golzow, Gorgast, Hathenow, Küstrin-Kietz, Manschnow, Rathstock, Zechin), Hoppegarten (= Gemeinden Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow, Münchehofe b. Dahlwitz-Hoppegarten), Lebus (= Gemeinden Alt Zeschdorf, Döbberin, Lebus, Mallnow, Petershagen, Podelzig, Reitwein, Schönfließ, Treplin, Wulkow b. Booßen),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Letschin (= Gemeinden Altbarnim, Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Klein Neuendorf, Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal, Steintoch),</p> <p>Märkische Schweiz (= Gemeinden Bollersdorf, Buckow/Märk. Schweiz, Garzau, Garzin, Grunow, Ihlow, Klosterdorf, Rehfelde, Waldsieversdorf, Werder, Zinndorf),</p> <p>Müncheberg (= Gemeinden Eggersdorf b. Müncheberg, Hermersdorf-Obersdorf, Hoppegarten b. Müncheberg, Jahnsfelde, Müncheberg, Trebnitz),</p> <p>Neuhardenberg (= Gemeinden Altfriedland, Batzlow, Gusow, Neuhardenberg, Platkow, Quappendorf, Reichenberg, Ringenwalde, Wulkow b. Trebnitz),</p> <p>Rüdersdorf (= Gemeinden Hennickendorf, Herzfelde, Lichtenow, Rüdersdorf),</p> <p>Seelow-Land (= Gemeinden Alt Mahlisch, Carzig, Diedersdorf, Dolgelin, Falkenhagen, Friedersdorf, Libbenichen, Lietzen, Marxdorf, Neu Mahlisch, Niederjesar, Sachsendorf, Werbig, Worin),</p> <p>Wriezen-Land (= Gemeinden Neutrebbin, Prötzel, Reichenow, Wuschewier)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 274)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 274),</p> <p>vom Landkreis Oder-Spree</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Erkner, Fürstenwalde/Spree, Schöneiche b. Berlin, Woltersdorf,</p> <p>die Ämter</p> <p>Glienicke/Rietz-Neuendorf (= Gemeinde Alt Golm)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 279),</p> <p>Grünheide (= Gemeinden Grünheide/Mark, Hangelsberg, Kagel, Kienbaum, Mönchwinkel, Spreeau),</p> <p>Odervorland (= Gemeinden Alt Madlitz, Berkenbrück, Biegen, Briesen, Falkenberg, Jacobsdorf, Petersdorf b. Briesen, Pillgram, Sieversdorf, Wilmersdorf),</p> <p>Scharmützelsee (= Gemeinden Bad Saarow-Pieskow, Kolpin, Langewahl, Neu Golm, Petersdorf b. Saarow-Pieskow, Reichenwalde)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 279),</p> <p>Spreenhagen (= Gemeinden Braunsdorf, Gosen, Hartmannsdorf, Markgrafpieske, Neu Zittau, Rauen, Spreenhagen),</p> <p>Steinhöfel/Heinersdorf (= Gemeinden Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Hasenfelde, Heinersdorf, Jänickendorf, Neuendorf im Sande, Schönfelde, Steinhöfel, Tempelberg)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 279)</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
278	Luckenwalde – Zossen – Jüterbog – Königs Wusterhausen	<p>Vom Landkreis Dahme-Spreewald</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bestensee, Eichwalde, Königs Wusterhausen, Schulzendorf b. Eichwalde, Wildau, Zeuthen,</p> <p>die Ämter</p> <p>Friedersdorf (= Gemeinden Bindow, Blossin, Dannenreich, Dolgenbrodt, Friedersdorf, Gräbendorf, Gussow, Kolberg, Pätz, Prieros, Streganz, Wolzig),</p> <p>Mittenwalde (= Gemeinden Brusendorf, Gallun, Mittenwalde, Motzen, Ragow, Schenkendorf, Telz, Töpchin),</p> <p>Schenkenländchen (= Gemeinden Briesen, Freidorf, Groß Köris, Halbe, Löpten, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Oderin, Schwerin, Teupitz),</p> <p>Schönefeld (= Gemeinden Diepensee, Großziethen, Kiekebusch, Rotberg, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf, Waßmannsdorf),</p> <p>Unteres Dahmeland (= Gemeinden Kablow, Niederlehme, Senzig, Zeesen, Zernsdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 277)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 277, 279, 282),</p> <p>vom Landkreis Potsdam-Mittelmark</p> <p>das Amt</p> <p>Treuenbrietzen (= Gemeinden Bardenitz, Dietersdorf, Feldheim, Lobbese, Lühsdorf, Marzahna, Niebel, Niebelhorst, Rietz b. Treuenbrietzen, Treuenbrietzen)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 275, 276),</p> <p>vom Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Luckenwalde, Ludwigsfelde, Nuthe-Urstromtal,</p> <p>die Ämter</p> <p>Am Mellensee (= Gemeinden Gadsdorf, Klausdorf, Kummersdorf-Gut, Kummersdorf-Alexanderdorf, Mellensee, Rehagen, Saalow, Sperenberg),</p> <p>Baruth (= Gemeinden Baruth, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland, Schöbendorf),</p> <p>Blankenfelde/Mahlow (= Gemeinden Blankenfelde, Diedersdorf, Groß Kienitz, Jühnsdorf, Mahlow),</p> <p>Dahme (= Gemeinden Buckow, Illmersdorf, Liepe, Niebendorf-Heinsdorf, Wahlsdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 282),</p> <p>Jüterbog (= Gemeinden Altes Lager, Grüna, Jüterbog, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof b. Zinna, Werder),</p> <p>Ludwigsfelde-Land (= Gemeinden Ahrensdorf, Genshagen, Gröben, Großbeeren, Kerzendorf, Löwenbruch, Osdorf, Siethen, Wietstock),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
279	Frankfurt/Oder – Eisenhüttenstadt – Beeskow	<p>Niederer Fläming (= Gemeinden Bochow, Borgisdorf, Gräfenhof, Herbersdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Hohenseefeld, Ihlow, Meinsdorf, Nonnendorf, Reinsdorf, Riesdorf, Schlenzer, Sernow, Waltersdorf, Welsickendorf, Werbig, Wiepersdorf, Zellendorf),</p> <p>Niedergörsdorf (= Gemeinden Blönsdorf, Danna, Dennewitz, Langenlippsdorf, Malterhausen, Niedergörsdorf, Oehna, Rohrbeck, Schönefeld, Seehausen, Wergzahna),</p> <p>Rangsdorf (= Gemeinden Dahlewitz, Großmachnow, Rangsdorf),</p> <p>Trebbin (= Gemeinden Blankensee, Christinendorf, Glau, Großbeuthen, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Märkisch Wilmersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Thyrow, Trebbin, Wiesenhagen),</p> <p>Zossen (= Gemeinden Glienicke, Groß Schulzendorf, Horstfelde, Kallinchen, Lindenbrück, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Schünow, Wünsdorf, Zossen)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 282)</p> <p>Kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder,</p> <p>vom Landkreis Dahme-Spreewald</p> <p>die Ämter</p> <p>Lieberose (= Gemeinden Blasdorf, Doberburg, Goschen, Jamlitz, Leeskow, Lieberose, Speichrow, Trebitz, Ullersdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 282),</p> <p>Märkische Heide (= Gemeinde Plattkow)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 282)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 277, 278, 282),</p> <p>vom Landkreis Oder-Spree</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Eisenhüttenstadt, Beeskow,</p> <p>die Ämter</p> <p>Brieskow-Finkenheerd (= Gemeinden Brieskow-Finkenheerd, Groß Lindow, Vogelsang, Wiesenau, Ziltendorf),</p> <p>Friedland/Niederlausitz (= Gemeinden Chossewitz, Friedland, Groß Briesen, Groß Muckrow, Günthersdorf, Karras, Klein Muckrow, Kummerow, Leißnitz, Lindow, Niewisch, Pieskow, Reudnitz, Schadow, Weichensdorf, Zeust),</p> <p>Glienicke/Rietz-Neuendorf (= Gemeinden Ahrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück/Spree, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 277),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
280	Cottbus – Guben – Forst	<p>Neuzelle (= Gemeinden Bahro, Bomsdorf, Breslack, Coschen, Göhlen, Henzendorf, Kobbeln, Lawitz, Möbiskrüge, Neuzelle, Ossendorf, Ratzdorf, Schwerzko, Steinsdorf, Streichwitz, Treppeln, Wellnitz),</p> <p>Scharmützelsee (= Gemeinden Dahmsdorf, Diensdorf-Radlow, Wendisch Rietz)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 277),</p> <p>Schlaubetal (= Gemeinden Bremsdorf, Dammendorf, Fünfeichen, Grunow, Kieselwitz, Merz, Mixdorf, Müllrose, Pohlitz, Ragow, Rießen, Schernsdorf),</p> <p>Storkow/Mark (= Gemeinden Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf b. Storkow, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kehrigk, Kummersdorf, Limsdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow, Wochowsee),</p> <p>Tauche/Trebatsch (= Gemeinden Briescht, Falkenberg, Giesensdorf, Görsdorf b. Beeskow, Kossenblatt, Lindenberg, Mittweide, Ranzig, Stremmen, Tauche, Trebatsch, Werder)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 277)</p> <p>Kreisfreie Stadt Cottbus, vom Landkreis Spree-Neiße die Gemeinden Forst (Lausitz), Guben, Kolkwitz, die Ämter Burg-Spreewald (= Gemeinden Briesen, Burg/Spreewald, Dissen, Fehrow, Guhrow, Müschen, Schmogrow, Striesow, Werben), Döbern-Land (= Gemeinden Döbern, Groß Kötzig, Jerischke, Klein Kötzig, Mattendorf, Preschen) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 281), Drebkau/Niederlausitz (= Gemeinden Casel, Domsdorf, Drebkau, Greifenhain, Jehserig, Laubst, Leuthen, Schorbus, Siewisch), Hornow/Simmersdorf (= Gemeinden Gahry, Gosda, Groß Schacksdorf, Jethe, Jocksdorf, Simmersdorf, Trebendorf) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 281), Jänschwalde (= Gemeinden Drewitz, Grieben, Horno, Jänschwalde), Neuhausen (= Gemeinden Frauendorf, Gablenz, Gallinchen, Groß Döbbern, Groß Gaglow, Groß Oßnig, Haasow, Kathlow, Kiekebusch, Klein Döbbern, Komptendorf, Koppatz, Laubsdorf, Neuhausen, Roggosen, Sergen) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 281), Peitz (= Gemeinden Bärenbrück, Drachhausen, Drehnow, Grötsch, Heinersbrück, Maust, Neuendorf, Peitz, Preilack, Schönhöhe, Tauer, Turnow),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
281	Senftenberg – Calau – Spremberg	<p>Schenkendöbern (= Gemeinden Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Groß Gastrose, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 281)</p> <p>Landkreis Oberspreewald-Lausitz, vom Landkreis Spree-Neiße die Gemeinde Spremberg, die Ämter Döbern-Land (= Gemeinden Bohsdorf, Friedrichshain, Jämlitz, Klein Düben, Klein Loitz, Reuthen, Tschernitz, Wolfshain) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 280), Hornow/Simmersdorf (= Gemeinden Bloisdorf, Graustein, Groß Luja, Hornow, Lieskau, Sellessen, Türkendorf, Wadelsdorf) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 280), Neuhausen (= Gemeinden Bagenz, Drieschnitz-Kahsel) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 280), Welzow (= Gemeinden Haidemühl, Kausche, Proschim, Schwarze Pumpe, Welzow) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 280)</p>
282	Bad Liebenwerda – Finsterwalde – Herzberg – Lübben – Luckau	<p>Landkreis Elbe-Elster nach dem Stand vom 15. November 1993, vom Landkreis Dahme-Spreewald die Gemeinde Lübben/Spreewald, die Ämter Golßener Land (= Gemeinden Falkenhain, Glienig, Golßen, Jetsch, Kasel-Golzig, Mahlsdorf, Schiebsdorf, Sellendorf, Zützen), Heideblick (= Gemeinden Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Walddrehna, Waltersdorf, Weißback, Wüstermarke), Lieberose (= Gemeinden Goyatz-Guhlen, Jessern, Lamsfeld-Groß-Liebitz, Mochow, Ressen-Zaue, Siegadel) (Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 279), Luckau (= Gemeinden Bergen, Cahnsdorf, Drahnsdorf, Duben, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna, Gießmannsdorf, Görldorf, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Luckau, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau, Zöllmersdorf),</p>

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
		<p>Märkische Heide (= Gemeinden Alt Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Pretschen, Schuhlen-Wiese, Wittmannsdorf-Bückchen)</p> <p>(Übrige Gemeinde des Amtes s. Wkr. 279),</p> <p>Straupitz (= Gemeinden Alt Zauche, Briesensee, Butzen, Byhleguhre, Byhlen, Caminchen, Laasow, Neu Zauche, Sacrow-Waldow, Straupitz, Wußwerk),</p> <p>Unterspreewald (= Gemeinden Freiwalde, Groß Wasserburg, Krausnick, Leibsch, Neu Lübbenau, Neuendorf am See, Niewitz, Reichwalde, Rietzneuendorf-Friedrichshof, Schlepzig, Schönwalde, Staakow, Waldow/Brand)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 277, 278, 279),</p> <p>vom Landkreis Teltow-Fläming</p> <p>das Amt</p> <p>Dahme (Mark) (= Gemeinden Bollensdorf, Dahme, Gebersdorf, Görsdorf, Kemnitz, Mehlsdorf, Niendorf, Prensorf, Rietdorf, Rosenthal, Schöna-Kolpien, Wildau-Wentdorf)</p> <p>(Übrige Gemeinden des Amtes s. Wkr. 278)</p>

Die Neubeschreibung der Wahlkreise Nr. 283 bis 295 in Sachsen-Anhalt, der Wahlkreise Nr. 296 bis 307 in Thüringen und der Wahlkreise Nr. 308 bis 328 in Sachsen wird nach Abschluß der Gebietsänderungen in den genannten Ländern erfolgen.

Bonn, den 30. März 1994

Bundesministerium des Innern
In Vertretung
Priesnitz

**Berichtigung
der Neufassung des Bundeskindergeldgesetzes**

Vom 23. März 1994

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 168) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 29 Abs. 1 Nr. 1 ist die Angabe „§ 60 Abs. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 60 Abs. 1 Nr. 1 oder 3“ zu ersetzen.
2. In § 44f ist die Angabe „S. 14“ durch die Angabe „S. 149“ zu ersetzen.

Bonn, den 23. März 1994

Bundesministerium
für Familie und Senioren
Im Auftrag
Helmke

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 3. 94 Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßregeln gegen die Verschleppung der Schweinepest 7831-1-43-62	3433	(61	29. 3. 94)	30. 3. 94
25. 3. 94 Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung 7400-1-6	3593	(62	30. 3. 94)	31. 3. 94

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 30. März 1994

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 94	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Ausführungsordnung vom 22. April 1988 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	390
28. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Übereinkommen Nr. 8, 9, 11, 12, 16, 17, 18, 19, 22, 23, 24, 25, 27, 29, 45, 53, 56, 73, 81, 87, 88, 92 und 97 der Internationalen Arbeitsorganisation	394
28. 2. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	396
2. 3. 94	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Guyana	396
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	397
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	398
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Änderung des Anhangs zur Satzung der Europäischen Schule	398
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe, des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die zivilgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen, des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die strafgerichtliche Zuständigkeit bei Schiffszusammenstößen und anderen mit der Führung eines Seeschiffes zusammenhängenden Ereignissen	399
7. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	400
8. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	400
8. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	401
9. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen)	401
9. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	402
9. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern	402
9. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	403
14. 3. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	404

Preis dieser Ausgabe: 4,30 DM (3,10 DM zuzüglich 1,20 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
31. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 213/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2137/93 hinsichtlich der im Weinsektor zu gewährenden Ausfuhrerstattungen	L 27/44	1. 2. 94
1. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 219/94 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3315/93	L 28/7	2. 2. 94
1. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 220/94 der Kommission über den Verkauf von Interventionsrindfleisch ohne Knochen zur Ausfuhr nach gewissen Bestimmungen in bestimmten Ländern nach der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84	L 28/12	2. 2. 94
1. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 226/94 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) im Handel mit Tomaten, Artischocken, Melonen und Erdbeeren zwischen Spanien und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985	L 28/26	2. 2. 94
1. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 227/94 der Kommission zur endgültigen Festlegung der regionalen Referenzbeträge für die Erzeugung von Sojabohnen, Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen im Wirtschaftsjahr 1993/94	L 28/28	2. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 230/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 30/1	3. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 231/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 30/2	3. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 232/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Ölsaaten)	L 30/7	3. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 233/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch und der Verordnung (EWG) Nr. 3493/90 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf- und Ziegenfleischerzeuger	L 30/9	3. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 234/94 des Rates zur technischen Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 30/11	3. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 235/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)	L 30/12	3. 2. 94
2. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 237/94 der Kommission über die Freigabe der Einfuhrlicenzsicherheiten gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2698/93 im Sektor Schweinefleisch	L 30/15	3. 2. 94
28. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 243/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für Ölsaaten erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 30/41	3. 2. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 250/94 der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien sowie der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien	L 31/8	4. 2. 94
3. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 258/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen betreffend die Gewährung einer Sondererstattung bei der Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen nach bestimmten Drittländern	L 31/24	4. 2. 94
4. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 267/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien im Jahr 1994	L 32/13	5. 2. 94
4. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 268/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3477/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Quotenregelung in Rohabaksektor für die Ernten 1993 und 1994	L 32/20	5. 2. 94
4. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 274/94 der Kommission über den bei der Einfuhr von Atlantischem Lachs einzuhaltenden Mindestpreis	L 32/31	5. 2. 94
4. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 275/94 der Kommission über die Einhaltung der Referenzpreise bei der Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse	L 32/33	5. 2. 94
7. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 276/94 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 266/93 und (EWG) Nr. 936/93 hinsichtlich der Beantragung und Gewährung der befristeten Sonderentschädigung für bestimmte Lieferungen von Obst und Gemüse aus Griechenland	L 36/1	8. 2. 94
7. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 277/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 mit Durchführungsbestimmungen zur Definition der zu schweren Schlachtkörpern gemästeten Lämmer	L 36/3	8. 2. 94
8. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 279/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2700/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Prämie an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch	L 37/1	9. 2. 94
8. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 281/94 der Kommission zur Änderung der für das Wirtschaftsjahr 1994 in Ecu festgesetzten Preise des Fischereisektors infolge der Währungsneufestsetzungen	L 37/5	9. 2. 94
8. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 282/94 der Kommission zur Änderung der für das Wirtschaftsjahr 1994 in Ecu festgesetzten Schaf- und Ziegenfleischpreise infolge der Währungsneufestsetzungen von Januar und Mai 1993	L 37/22	9. 2. 94
8. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 284/94 der Kommission zur Eröffnung der Möglichkeit des Abschlusses von Verträgen für die langfristige private Lagerhaltung von Tafelwein, Traubenmost, konzentriertem Traubenmost und konzentriertem rektifiziertem Traubenmost für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 37/26	9. 2. 94
7. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 287/94 des Rates mit Sondermaßnahmen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Tunesien	L 39/1	10. 2. 94
9. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 289/94 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken für das Wirtschaftsjahr 1994	L 39/7	10. 2. 94
9. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 290/94 der Kommission zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Bescheinigungen über die Vorausfestsetzung der Erstattung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2695/93 im Schweinefleischsektor	L 39/9	10. 2. 94
11. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 321/94 der Kommission mit infolge erheblicher Überschwemmungsschäden in mehreren Gebieten der Gemeinschaft zu treffenden besonderen Stilllegungsmaßnahmen	L 41/39	12. 2. 94
11. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 322/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 41/40	12. 2. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
11. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 324/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2175/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse	L 41/45	12. 2. 94
14. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 328/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2294/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Stützungsregelung für Ölsaaten erzeuger gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates	L 42/2	15. 2. 94
14. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 329/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 388/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz	L 42/3	15. 2. 94
15. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 334/94 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3337/93 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinefleischmarktes in Belgien	L 43/1	16. 2. 94
15. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 335/94 der Kommission zur Aussetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse gemäß den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien und Rumänien	L 43/4	16. 2. 94
15. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 336/94 der Kommission zur Festsetzung der Anzahl männlicher Jungvögel, die im ersten Vierteljahr 1994 unter Sonderbedingungen eingeführt werden können, und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80	L 43/7	16. 2. 94
15. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 343/94 der Kommission zur Eröffnung der obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates und zur Abweichung von diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 44/9	17. 2. 94
15. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 344/94 der Kommission zur Eröffnung der in Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vorgesehenen Destillation von Tafelwein für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 44/12	17. 2. 94
16. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 347/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2828/93 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Einfuhrerzeugnissen der KN-Codes 1515 90 59 und 1515 90 99	L 44/19	17. 2. 94
17. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 357/94 der Kommission zur Festlegung der durchschnittlichen Erträge an Oliven und Olivenöl für die vier Wirtschaftsjahre 1989/90 bis 1992/93	L 46/10	18. 2. 94
17. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 358/94 der Kommission zur Eröffnung des Kontingents für 1994 für die Einfuhr von Lebendrindern mit einem Stückgewicht von 160 bis 300 kg mit Ursprung in und Herkunft aus der Republik Polen, der Republik Ungarn, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik und zur Festlegung der entsprechenden Durchführungsbestimmungen	L 46/34	18. 2. 94
17. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 359/94 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen	L 46/38	18. 2. 94
17. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 360/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3378/91 über die Modalitäten des Verkaufs von Butter aus Beständen der Interventionsstellen für die Ausfuhr	L 46/41	18. 2. 94
17. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 361/94 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1609/88 hinsichtlich des letzten Termins für die Einlagerung der gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3143/85 und (EWG) Nr. 570/88 verkauften Butter	L 46/42	18. 2. 94
14. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 370/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4007/87 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 90 Absatz 1 bzw. Artikel 257 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals	L 48/9	19. 2. 94
18. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 373/94 der Kommission über den Verkauf von zur Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch mit Knochen aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3317/93	L 48/18	19. 2. 94
18. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 374/94 der Kommission zur Festlegung der die Sektoren Geflügelfleisch und Eier betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen	L 48/21	19. 2. 94

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	Sprache – vom
Andere Vorschriften			
31. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 214/94 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 130/94 des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für gefrorenes Rindfleisch des KN-Codes 0202 sowie für Waren des KN-Codes 0206 29 91	L 27/46	1. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 217/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3951/92 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Taiwan	L 28/1	2. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 218/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tafelkirschen mit Ursprung in der Schweiz	L 28/5	2. 2. 94
1. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 229/94 des Rates zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Ethanolamin mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika in die Gemeinschaft und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle	L 28/40	2. 2. 94
2. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 238/94 der Kommission zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Bulgarien und Rumänien geschlossenen Interimsabkommen	L 30/16	3. 2. 94
2. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 247/94 der Kommission zur Einstellung von Anrechnungen auf die für 1993 eröffneten Zolltarifplafonds im Rahmen der allgemeinen Präferenzen durch die Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Bulgarien, Indien, China und Mexiko	L 31/1	4. 2. 94
3. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 248/94 der Kommission zur Anpassung der Codes bestimmter Erzeugnisse des Artikels 1 und zweier Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	L 31/3	4. 2. 94
3. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 249/94 der Kommission zur Anpassung der Codes und Bezeichnungen bestimmter Erzeugnisse der Anhänge zu der Verordnung (EWG) Nr. 2405/89 mit besonderen Durchführungsbestimmungen für Einfuhrlizenzen und Voraufsetzungsbescheinigungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und des Anhangs zu der Verordnung (EWG) Nr. 1129/93 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Kirschen für das Wirtschaftsjahr 1993/94	L 31/5	4. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 261/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in den Färöern (1994)	L 38/1	9. 2. 94
24. 1. 94	Verordnung (EG) Nr. 262/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Festlegung ermäßigter beweglicher Teilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen und dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik	L 38/14	9. 2. 94
1. 2. 94	Entscheidung Nr. 264/94/EGKS der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ungarn andererseits	L 32/3	5. 2. 94
1. 2. 94	Entscheidung Nr. 265/94/EGKS der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits	L 32/6	5. 2. 94
4. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 266/94 der Kommission mit den 1994 geltenden Durchführungsbestimmungen zu der in dem bilateralen landwirtschaftlichen Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Schweden vorgesehenen Einfuhrregelung für Rindfleisch	L 32/9	5. 2. 94
8. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 288/94 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 39/3	10. 2. 94

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 297/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Algerien, Marokko und Tunesien (1994)	L 40/1	11. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 298/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1994)	L 40/10	11. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 299/94 des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen statistischen Überwachung der Einfuhren von Referenzmengen unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien und Zypern (1994)	L 40/15	11. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 300/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Israel (1994)	L 40/19	11. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 301/94 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan	L 40/23	11. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 314/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren mit Ursprung in Rumänien und Bulgarien (1994)	L 41/1	12. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 315/94 des Rates zur Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 hergestellt werden	L 41/12	12. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 316/94 des Rates zur Verringerung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte Waren mit Ursprung in der Slowakischen Republik, die aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 hergestellt werden	L 41/15	12. 2. 94
20. 12. 93	Verordnung (EG) Nr. 317/94 des Rates über die Rücknahme von Zollzugeständnissen gemäß Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a) des Freihandelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Österreich (Grundig Austria GmbH)	L 41/18	12. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 318/94 des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 317/94 über die Rücknahme von Zollzugeständnissen gemäß Artikel 23 Absatz 2 und Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a) des Freihandelsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Österreich (Grundig Austria GmbH)	L 41/20	12. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 319/94 der Kommission zur Festlegung und Verwaltung der beweglichen Teilbeträge für bestimmte im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Polen, Ungarn, Rumänien, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik	L 41/21	12. 2. 94
8. 2. 94	Entscheidung Nr. 341/94/EGKS der Kommission zur Durchführung der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen der Mitgliedstaaten zugunsten des Steinkohlenbergbaus	L 49/1	19. 2. 94
7. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 342/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3918/92 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und Gemeinschaftszollplafonds für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren und zur Festlegung ermäßigter beweglicher Teilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn, Polen und dem Gebiet der ehemaligen Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik (TSFR) (1993)	L 44/1	17. 2. 94
16. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 346/94 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der in den Interimsabkommen über den Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits vorgesehenen Einfuhrregelung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1994	L 44/15	17. 2. 94
14. 2. 94	Verordnung (EG) Nr. 354/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines präferentiellen Gemeinschaftsplatonds für bestimmte in der Türkei raffinierte Erdölprodukte und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren dieser Erzeugnisse (1994)	L 46/1	18. 2. 94

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlags-
ges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Be-
kanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetz-
blatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefan-
gene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für
Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundes-
gesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 14,25 DM (12,40 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei
Lieferung gegen Vorausrechnung 15,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 355/94 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 46/5	18. 2. 94
14. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 369/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Agrar- und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Norwegen und Schweden	L 48/1	19. 2. 94
17. 2. 94 Verordnung (EG) Nr. 371/94 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter großer Aluminium-Elektrolytkondensatoren mit Ursprung in der Republik Korea und in Taiwan	L 48/10	19. 2. 94
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 219/94 der Kommission vom 1. Februar 1994 über den Verkauf von Rindfleisch, das zur Verarbeitung in der Gemeinschaft bestimmt ist, aus Beständen einiger Interventionsstellen nach dem Verfahren der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3315/93 (ABI. Nr. L 28 vom 2. 2. 1994)	L 41/55	12. 2. 94
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 276/94 der Kommission vom 7. Februar 1994 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 266/93 und (EWG) Nr. 936/93 hinsichtlich der Beantragung und Gewährung der befristeten Sonderentschädigung für bestimmte Lieferungen von Obst und Gemüse aus Griechenland (ABI. Nr. L 36 vom 8. 2. 1994)	L 41/55	12. 2. 94
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 207/93 der Kommission vom 29. Januar 1993 zur Festlegung des Inhalts des Anhangs VI der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie der Durchführungsvorschriften zu deren Artikel 5 Absatz 4 (ABI. Nr. L 25 vom 2. 2. 1993)	L 44/35	17. 2. 94
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 346/94 der Kommission vom 16. Februar 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der in den Interimsabkommen über den Handel zwischen der Gemeinschaft einerseits und Bulgarien und Rumänien andererseits vorgesehenen Einfuhrregelung für frisches, gekühltes oder gefrorenes Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1994 (ABI. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994)	L 50/15	22. 2. 94